

Bundesgesetzblatt ¹⁰⁶⁵

Teil II

G 1998

2021

Ausgegeben zu Bonn am 28. Oktober 2021

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
23. 8.2021	Bekanntmachung der deutsch-burkinischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1067
26. 8.2021	Bekanntmachung der deutsch-indischen Vereinbarung über die Fortführung des örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH	1069
31. 8.2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	1071
31. 8.2021	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	1072
31. 8.2021	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	1074
1. 9.2021	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation	1076
1. 9.2021	Bekanntmachung des deutsch-mexikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1081
2. 9.2021	Bekanntmachung des deutsch-serbischen Abkommens über die Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung	1083
13. 9.2021	Bekanntmachung des deutsch-sri-lankischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1086
15. 9.2021	Bekanntmachung des deutsch-französischen Abkommens über die Zusammenarbeit im Bereich des taktischen Lufttransports	1088
24. 9.2021	Bekanntmachung des Übereinkommens über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich	1094
27. 9.2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Georgia Tech Applied Research Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-166-01)	1109
27. 9.2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „ManTech Advanced Systems International, Inc.“ (Nr. DOCPER-IT-29-01)	1112
27. 9.2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-49)	1115
27. 9.2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Inverness Technologies, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-22-02) . . .	1118
27. 9.2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Armed Forces Services Corporation“ (Nr. DOCPER-TC-57-07)	1121
27. 9.2021	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Cybermedia Technologies, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-70-02)	1124
27. 9.2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA)	1127
5.10.2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	1127
5.10.2021	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	1128

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 11,05 € (10,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

**Bekanntmachung
der deutsch-burkinischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. August 2021

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 12. April 2021/10. Mai 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 10. Mai 2021

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. August 2021

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Evita Schmieg

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Ouagadougou, den 12. April 2021

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusagen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote 196/2018 vom 1. Oktober 2018, Verbalnote 94/2019 vom 12. Juni 2019, Verbalnote 176/2019 vom 13. Dezember 2019, Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 2. September 2020 und Verbalnote 142/2020 vom 10. Dezember 2020) folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Burkina Faso oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Zuschüsse von insgesamt bis zu 84 200 000 Euro (in Worten: vierundachtzig Millionen zweihunderttausend Euro) zu erhalten:

Für die Vorhaben:

- a) „Solarkraftwerk Burkina Faso“ in Höhe von bis zu 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro),
- b) „Kommunalentwicklungsfonds IV“ in Höhe von bis zu 24 700 000 Euro (in Worten: vierundzwanzig Millionen siebenhunderttausend Euro), davon 15 200 000 Euro aus der Zusage vom 13. Dezember 2019 und 9 500 000 Euro aus der Zusage vom 10. Dezember 2020,
- c) „Finanzierung eines klimafreundlichen Energieverbundes in Westafrika (WAPP), hier: Solarkraftwerk Burkina Faso (Phase II)“ in Höhe von bis zu 17 000 000 Euro (in Worten: siebzehn Millionen Euro),
- d) „Einführung von TruBudget (Trusted Budget Expenditure) in Burkina Faso“ in Höhe von bis zu 2 500 000 Euro (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro),
- e) „Trinkwasser- und Sanitärversorgung in vier Regionen, Phase III (Trinkwasser-versorgung Niangoloko)“ in Höhe von bis zu 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

2. Die Verwendung der unter Nummer 1 genannten Beträge und die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Zuschüsse zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
3. Die Zusage der unter Nummer 1 Buchstabe a, b (erster Teilbetrag), c und d genannten Beträge entfällt ersatzlos, soweit nicht innerhalb von vier Jahren nach dem Zusagejahr die in Nummer 2 genannten Verträge geschlossen werden. Für den in Nummer 1 Buchstabe a genannten Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022. Für die in Nummer 1 Buchstabe b (erster Teilbetrag), c und d genannten Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2023. Die Zusage der unter Nummer 1 Buchstabe b (zweiter Teilbetrag) und Buchstabe e genannten Beträge entfällt ersatzlos, soweit nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Zusage die in Nummer 2 genannten Verträge geschlossen werden. Für den unter Buchstabe b (zweiter Teilbetrag) genannten Betrag endet die Frist am 10. Dezember 2025, für den unter Buchstabe e mit Ablauf des 2. September 2025. Sollten nur für einen Teil der Zusagen in dem vorgesehenen Zeitraum die in Nummer 2 genannten Verträge geschlossen worden sein, so gilt diese Verfallsklausel nur für die noch nicht durch diese Verträge gebundenen Teilbeträge.
4. Die Regierung von Burkina Faso, soweit sie nicht selbst Empfängerin der Zuschüsse ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 2 zu schließenden Verträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
5. Die Regierung von Burkina Faso befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit den in Nummer 1 genannten Vorhaben oder dem Abschluss und der Durchführung der unter Nummer 2 genannten Verträge in Burkina Faso erhoben werden.
6. Diese Vereinbarung gilt auch für gegebenenfalls zusätzlich bereitgestellte Zuschüsse zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitung der in Nummer 1 genannten Vorhaben sowie für Aufstockungen und künftige Folgevorhaben, sofern beide Regierungen die Förderung weiterführen wollen. Förderzusagen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für Folgevorhaben und Aufstockungen für Vorhaben erfolgen durch Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die auf diese Vereinbarung ausdrücklich Bezug nimmt. In diesen Fällen gelten von Nummer 3 abweichende Fristen, auf die in der Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gesondert hingewiesen wird.

7. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der Regierung von Burkina Faso veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
8. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.
9. Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung von Burkina Faso mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
dem Minister für auswärtige Angelegenheiten, Zusammenarbeit, afrikanische Integration
und Auslandsburkinabè
von Burkina Faso
Herrn Alpha BARRY
Ouagadougou

**Bekanntmachung
der deutsch-indischen Vereinbarung
über die Fortführung des örtlichen Büros der
Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH**

Vom 26. August 2021

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 28. Februar 2000/10. August 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über die Fortführung des örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH ist nach ihrer Inkraft-tretensklausel

am 10. August 2000

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. August 2021

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Philipp Knill

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

New Dehli, den 28. Februar 2000

Herr Staatssekretär,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Ziffer 8.1 des Protokolls der deutsch-indischen Regierungsverhandlungen vom 30. April 1997 sowie in Ausführung des Abkommens vom 31. Dezember 1971 zwischen unseren beiden Regierungen über Technische Zusammenarbeit, geändert durch die Vereinbarung vom 8. Februar/1. März 1979, folgende neue Vereinbarung über die Fortführung des örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH vorzuschlagen:

1. Mit dem Ziel, die Entwicklungszusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu unterstützen, vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Indien die Fortsetzung der Tätigkeiten des örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in New Delhi – im folgenden als „Büro“ bezeichnet. Dieses Büro für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit kann auch von anderen deutschen Durchführungsorganisationen genutzt werden.
2. Dem Büro können folgende Aufgaben übertragen werden:
 - a) Unterstützung der Vorhaben in allen Angelegenheiten der Projektdurchführung;
 - b) Wahrnehmung übergreifender fachlicher und administrativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit, mit denen die GTZ von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt ist;
 - c) Wahrnehmung projektübergreifender landesbezogener Aufgaben;
 - d) Vertretung der GTZ vor Ort.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt folgende Leistungen:

Sie

 - a) trägt alle Investitions- und Betriebskosten für das Büro;
 - b) übernimmt die Kosten der zur Durchführung der Aufgaben des Büros entsandten Land- und Kurzeitfachkräfte sowie für die vom Büro eingestellten Ortskräfte.
4. Die Regierung der Republik Indien erbringt folgende Leistungen:

Sie

 - a) trägt die Kosten für Hafens-, Ein- und Ausfuhr und sonstige öffentliche Abgaben sowie Lagergebühren für das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für das Vorhaben gelieferte Material und stellt sicher, daß das für das Vorhaben gelieferte Material unverzüglich entzollt sowie benötigte Lizenzen erteilt werden. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag des Büros auch für in der Republik Indien beschafftes Material;
 - b) unterstützt weiterhin die bereits für das Projekt eingerichteten Telekommunikationsanschlüsse; über jeden weiteren Antrag in diesem Bereich wird von Fall zu Fall entschieden;

unterstützt die Anträge des Büros auf Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen für das entsandte Personal sowie Arbeitsgenehmigungen für Ortskräfte des Büros;
 - c) gewährt den entsandten Fachkräften und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern alle Rechte nach Maßgabe des eingangs erwähnten Abkommens vom 31. Dezember 1971 über Technische Zusammenarbeit, geändert durch die Vereinbarung vom 8. Februar/1. März 1979.
5. Das für das Büro gelieferte Material einschließlich der Fahrzeuge bleibt im Eigentum der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH. Es geht bei Auflösung des Büros in das Eigentum der Republik Indien über.
6. Benennung der Durchführungsorganisationen
 - a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt ihre Leistungen durch die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, Eschborn.
 - b) Die Regierung der Republik Indien beauftragt das Ministry of Finance, Department of Economic Affairs, als Ansprechpartner der GTZ.
7. Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren und verlängert sich jeweils um 2 weitere Jahre, soweit sie nicht von einer der Vertragsparteien 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.
8. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 31. Dezember 1971 über Technische Zusammenarbeit, geändert durch die Vereinbarung vom 8. Februar/1. März 1979, auch für diese Vereinbarung.

9. Die bisherige Vereinbarung vom 16./26. Oktober 1990 über die Einrichtung eines Projektverwaltungsbüros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in New Delhi tritt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.
10. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Indien mit den unter Nummern 1 bis 10 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Heinrich-Dietrich Dieckmann

An den
Staatssekretär
Abteilung für wirtschaftliche Angelegenheiten
im Ministerium der Finanzen
der Republik Indien
Herrn E.A.S. Sarma
New Delhi

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 31. August 2021

Das Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1453) wird nach seinem Artikel 13 Absatz 2 für

Tschechien am 23. September 2021
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Mai 2021 (BGBl. II S. 620).

Berlin, den 31. August 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
des deutsch-bangladeschischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 31. August 2021

Das in Dhaka am 27. September 2020 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit 2018 (Vorhaben „Förderung strukturbildender Maßnahmen für Rohingya und aufnehmende umliegende Gemeinden“) ist nach seiner Inkrafttretensklausel

am 27. September 2020

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 31. August 2021

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ute Heinbuch

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
über Finanzielle Zusammenarbeit 2018
(Förderung strukturbildender Maßnahmen für Rohingyaas
und aufnehmende umliegende Gemeinden)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Bangladesch –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 19. November 2018 (Ziffer 4.1.) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von bis zu 7 000 000,00 Euro (in Worten: sieben Millionen Euro) für das Vorhaben „Förderung strukturbildender Maßnahmen für Rohingyaas und aufnehmende umliegende Gemeinden“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Vertrages, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrages entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden. In

diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer oder ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Volksrepublik Bangladesch getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Volksrepublik Bangladesch übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Volksrepublik Bangladesch die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(3) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

(4) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Volksrepublik Bangladesch veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Dhaka am 27. September 2020 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Peter Fahrenholtz

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch
Fatima Yasmin

Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 31. August 2021

Das in Dhaka am 27. September 2020 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit 2019 ist nach seiner Inkraftretensklausel

am 27. September 2020

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 31. August 2021

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ute Heinbuch

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit 2019

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Bangladesch –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 161/2019 vom 6. August 2019) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern oder Darlehensnehmern von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für das Vorhaben „Energieeffizienz in der Industrie“ ein vergünstigtes Darlehen in Höhe von bis zu 80 000 000 Euro (in Worten: achtzig Millionen Euro), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit der Volksrepublik Bangladesch weiterhin gegeben ist und die Regierung der Volksrepublik Bangladesch eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens in Höhe von bis zu 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro) zu erhalten.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleit-

maßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 und Absatz 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2023.

(3) Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer oder ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Volksrepublik Bangladesch getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Volksrepublik Bangladesch übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Volksrepublik Bangladesch die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Volksrepublik Bangladesch veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer

von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

(3) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(4) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Dhaka am 27. September 2020 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Peter Fahrenholtz

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch

Fatima Yasmin

**Bekanntmachung
von Änderungen
der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen
und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation**

Vom 1. September 2021

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation hat in den Sitzungen am 27. März 2020, 28. Mai 2020 und 15. Dezember 2020 Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 649, 826, 915) in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 7. Dezember 2006 (BGBl. 2007 II S. 1199, 1200; 2008 II S. 179), die zuletzt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 12. Dezember 2019 (BGBl. 2020 II S. 1196, 1203) geändert worden ist, und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation vom 20. Oktober 1977 (BGBl. 1978 II S. 1133, 1148) in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 7. Dezember 2006 (BGBl. 2007 II S. 1199, 1290; 2008 II S. 179), die zuletzt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 12. Dezember 2019 (BGBl. 2020 II S. 1196, 1198) geändert worden ist, beschlossen. Die nachfolgenden Beschlüsse werden auf Grund des Artikels X Nr. 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649) bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. November 2020 (BGBl. II S. 1196).

Berlin, den 1. September 2021

Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz
Im Auftrag
Dr. Christian Meyer-Seitz

Beschluss
des Verwaltungsrats vom 27. März 2020
zur Änderung der Regel 142 der Ausführungsordnung
zum Europäischen Patentübereinkommen
und von Artikel 2 der Gebührenordnung

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (nachstehend „EPÜ“ genannt), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c,
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“,
beschließt:

Artikel 1

Regel 142 Absatz 2 der Ausführungsordnung zum EPÜ erhält folgende Fassung:

„(2) Wird dem Europäischen Patentamt bekannt, wer in den Fällen des Absatzes 1 a) oder b) berechtigt ist, das Verfahren fortzusetzen, so teilt es dieser Person und gegebenenfalls den übrigen Beteiligten mit, dass das Verfahren nach Ablauf einer zu bestimmenden Frist wiederaufgenommen wird. Wenn dem Europäischen Patentamt drei Jahre nach der Bekanntmachung des Tags der Unterbrechung im Europäischen Patentblatt nicht bekannt geworden ist, wer berechtigt ist, das Verfahren fortzusetzen, kann es einen Zeitpunkt festsetzen, zu dem es beabsichtigt, das Verfahren von Amts wegen wiederaufzunehmen.“

Artikel 2

(2) Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 dritter Spiegelstrich der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

„– für eine internationale Recherche (Regel 16.1 PCT, Regel 40^{bis} PCT in Verbindung mit Regel 20.5^{bis} PCT, Regel 158 Absatz 1)“

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Die mit Artikel 1 dieses Beschlusses geänderte Regel 142 Absatz 2 gilt für alle Verfahren, die an diesem Datum bereits unterbrochen sind oder ab diesem Datum unterbrochen werden.

Geschehen zu München am 27. März 2020

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
Josef Kratochvíl

Beschluss
des Verwaltungsrats vom 28. Mai 2020
über die befristete Aussetzung der Anwendung
von Regel 51 Absatz 2 EPÜ betreffend die
Zuschlagsgebühr nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 5 der Gebührenordnung

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (nachstehend „EPÜ“ genannt), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe d,
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses,
in Anbetracht der außergewöhnlichen globalen Situation, die durch die COVID-19 Pandemie verursacht wurde,
beschließt:

Artikel 1

Auf die Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung einer Jahresgebühr für die europäische Patentanmeldung (Regel 51 Absatz 2 EPÜ), auf die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 5 Gebührenordnung Bezug genommen wird, wird ab Inkrafttreten dieses Beschlusses und bis zum 31. August 2020 verzichtet.

Artikel 2

1. Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.
2. Artikel 1 des vorliegenden Beschlusses gilt für europäische Patentanmeldungen, für die eine Jahresgebühr gemäß Artikel 86 Absatz 1 EPÜ am oder nach dem 15. März 2020 fällig wird und am Fälligkeitstag nicht entrichtet wurde.

Geschehen zu München am 28. Mai 2020

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
Josef Kratochvíl

Beschluss
des Verwaltungsrats vom 15. Dezember 2020
zur Änderung der Regeln 19 und 143
der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (nachstehend „EPÜ“ genannt), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c,
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“,
beschließt:

Artikel 1

Regel 19 der Ausführungsordnung zum EPÜ wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Erfindernennung hat im Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents zu erfolgen. Ist jedoch der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so ist die Erfindernennung in einem gesonderten Schriftstück einzureichen. Sie muss den Namen, die Vornamen, den Wohnsitzstaat und den Wohnort des Erfinders, die in Artikel 81 genannte Erklärung und die Unterschrift des Anmelders oder Vertreters enthalten.“
2. Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

Artikel 2

Regel 143 der Ausführungsordnung zum EPÜ wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„Name, Vornamen, Wohnsitzstaat und Wohnort des vom Anmelder oder Patentinhaber genannten Erfinders, sofern er nicht nach Regel 20 Absatz 1 auf das Recht verzichtet hat, als Erfinder bekannt gemacht zu werden;“

Artikel 3

1. Die mit Artikel 1 dieses Beschlusses geänderte Regel 19 EPÜ tritt am 1. April 2021 in Kraft. Die neu gefasste Regel 19 (1) EPÜ ist auf jede an oder nach diesem Tag eingereichte oder berichtigte Erfindernennung anzuwenden. Die neu gefasste Regel 19 (1) EPÜ ist auch auf jede an oder nach diesem Tag in die europäische Phase eintretende internationale Anmeldung anzuwenden.
2. Die mit Artikel 2 dieses Beschlusses geänderte Regel 143 EPÜ tritt am 1. November 2021 in Kraft. Sie ist auf alle an oder nach diesem Tag im Europäischen Patentregister veröffentlichten Patentanmeldungen anzuwenden.

Geschehen zu München am 15. Dezember 2020

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident

Josef Kratochvíl

Beschluss
des Verwaltungsrats vom 15. Dezember 2020
zur Änderung der Regeln 117 und 118
der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (nachstehend „EPÜ“ genannt), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c,
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“,
beschließt:

Artikel 1

1) Regel 117 der Ausführungsordnung zum EPÜ erhält folgende Fassung:

„Hält das Europäische Patentamt die Vernehmung von Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen oder eine Augenscheinseinnahme für erforderlich, so erlässt es eine entsprechende Entscheidung, in der das betreffende Beweismittel, die rechtserheblichen Tatsachen und Tag, Uhrzeit und Ort der Beweisaufnahme angegeben werden und mitgeteilt wird, ob diese als Videokonferenz durchgeführt wird. Hat ein Beteiligter die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen beantragt, so wird in der Entscheidung eine Frist bestimmt, in der der Antragsteller deren Namen und Anschrift mitteilen muss.“

2) Regel 118 Absatz 2 der Ausführungsordnung zum EPÜ erhält folgende Fassung:

„Die Frist zur Ladung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen zur Beweisaufnahme beträgt mindestens zwei Monate, sofern diese nicht mit einer kürzeren Frist einverstanden sind. Die Ladung muss enthalten:

- a) einen Auszug aus der in Regel 117 genannten Entscheidung, aus der Tag, Uhrzeit und Ort der angeordneten Beweisaufnahme, die Angabe, ob sie als Videokonferenz durchgeführt wird, sowie die Tatsachen hervorgehen, über die die Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen vernommen werden sollen;
- b) die Namen der Beteiligten sowie die Rechte, die den Zeugen und Sachverständigen nach Regel 122 Absätze 2 bis 4 zustehen;
- c) einen Hinweis darauf, dass ein zum Erscheinen in den Räumlichkeiten des Europäischen Patentamts geladener Beteiligter, Zeuge oder Sachverständiger auf Antrag per Videokonferenz vernommen werden kann;
- d) einen Hinweis darauf, dass der Beteiligte, Zeuge oder Sachverständige seine Vernehmung durch ein zuständiges Gericht seines Wohnsitzstaats nach Regel 120 beantragen kann, sowie eine Aufforderung, dem Europäischen Patentamt innerhalb einer zu bestimmenden Frist mitzuteilen, ob er bereit ist, vor dem Europäischen Patentamt zu erscheinen.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Geschehen zu München am 15. Dezember 2020

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident

Josef Kratochvíl

**Bekanntmachung
des deutsch-mexikanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. September 2021

Das in Mexiko-Stadt am 21. Mai 2021 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über Finanzielle Zusammenarbeit „Finanzierung der Einrichtung neuer föderaler Schutzgebiete I + II (FINANP)“ ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 28. Mai 2021

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. September 2021

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Clarissa Heisig

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Mexiko-Stadt, den 2020

Frau Exekutiv-Direktorin,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten vom 8. Juni 2015, die Verbalnote Nr. 259/2015 (Gz. WZ 444.01) vom 27. November 2015, die Verbalnote Nr. 361/2016 (Gz. WZ 444.01) vom 8. Dezember 2016 und das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 23. September 2019 (Punkt 4.2.2) folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zwei Finanzierungsbeiträge in Höhe von bis zu 10 000 000,00 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro) (PN 2015.6718.9) und bis zu 12 000 000,00 Euro (in Worten: zwölf Millionen Euro) (PN 2016.6896.1) für das folgende Vorhaben zu erhalten:

„Finanzierung der Einrichtung neuer föderaler Schutzgebiete I & II“ („FINANP“), die der International Union for Conservation of Nature (IUCN) und dem Fondo Mexicano para la Conservación de la Naturaleza (FMCN), zwei regierungsunabhängigen eingetragenen Vereinen, zur Verfügung gestellt werden sollen, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.
2. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
3. Die Verwendung der unter Nummer 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
4. Die Zusage der unter Nummer 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben (PN 2015.6718.9) bzw. sechs Jahren (PN 2016.6896.1) nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für beide Beträge endet die Frist jeweils mit Ablauf des 31. Dezember 2022.
5. Die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der unter Nummer 3 genannten Verträge in den Vereinigten Mexikanischen Staaten erhoben werden.
6. Die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
7. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann sie jederzeit mit einem Vorlauf von sechs Monaten schriftlich kündigen.
9. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.
10. Die Vertragsparteien können Änderungen dieser Vereinbarung vereinbaren.
12. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten mit den unter den Nummern 1 bis 12 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Frau Exekutiv-Direktorin, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Mirko Schilbach

Ihrer Exzellenz
der Exekutiv-Direktorin der Mexikanischen Agentur
für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung (AMEXCID)
der Vereinigten Mexikanischen Staaten
Laura Elena Carrillo Cubillas
Mexiko-Stadt

**Bekanntmachung
des deutsch-serbischen Abkommens
über die Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung**

Vom 2. September 2021

Das in Belgrad am 9. Juni 2021 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Serbien über die Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Absatz 2 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Bonn, den 2. September 2021

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Conradi

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Serbien über die Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Serbien,
im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet, –

unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

in dem Wunsch, zum Frieden und zur Sicherheit in der Welt beizutragen,

im Geiste der Partnerschaft und der gegenseitigen Zusammenarbeit handelnd mit dem Wunsch, gute Beziehungen im Bereich der Verteidigung zur Verbesserung der gegenseitigen Wertschätzung, des gegenseitigen Vertrauens und des gegenseitigen Verständnisses zu entwickeln,

zur Unterstützung des Programms „Partnerschaft für den Frieden“ (Partnership for Peace – PfP) und in Anerkennung des am 19. Juni 1995 unterzeichneten Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen (PfP-Truppenstatut) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Die in diesem Abkommen verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

1. „Entsendende Vertragspartei“ bezeichnet die Vertragspartei, die Personal, Material und Ausrüstung in das Hoheitsgebiet des aufnehmenden Staates entsendet.
2. „Aufnehmender Staat“ bezeichnet den Staat, in dem sich das Personal, das Material und die Ausrüstung der entsendenden Vertragspartei befinden.
3. „Aufnehmende Vertragspartei“ bezeichnet die Regierung des aufnehmenden Staates.
4. „Personal“ bedeutet Militärpersonal und Zivilpersonal, das in den Einrichtungen und Organisationen der Vertragsparteien beschäftigt ist.

Artikel 2

Ziel

(1) Ziel dieses Abkommens ist es, die allgemeinen Grundsätze und Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich der Verteidigung festzulegen.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten auf der Grundlage der Grundsätze der Gleichheit, der Gegenseitigkeit und der gemeinsamen Interessen zusammen.

Artikel 3

Vereinbarkeit mit anderen internationalen Übereinkünften

(1) Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus internationalen Übereinkünften, die sie

entweder einzeln oder gemeinsam mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen geschlossen haben.

(2) Bei der Durchführung dieses Abkommens finden insbesondere die Vorschriften des PfP-Truppenstatuts Anwendung.

Artikel 4

Zuständige Behörden

(1) Die für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Behörden sind das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und das Verteidigungsministerium der Republik Serbien.

(2) Zur Durchführung dieses Abkommens können die zuständigen Behörden der Vertragsparteien ergänzende Absprachen schließen.

Artikel 5

Bereiche der Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien arbeiten in den folgenden Bereichen zusammen:

1. Verteidigungs- und Sicherheitspolitik;
2. militärisch-wirtschaftliche Zusammenarbeit;
3. wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit im militärischen Bereich;
4. militärische Erziehung und Ausbildung;
5. Wehrmedizin und
6. sonstige Gebiete von beiderseitigem Interesse, auf die sich die Vertragsparteien oder ihre zuständigen Behörden verständigen.

Artikel 6

Formen der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien erfolgt durch

1. offizielle Besuche;
2. Arbeitstreffen;
3. Austausch von Erfahrungen sowie Konsultationen;
4. Fach- und Expertengespräche;
5. Teilnahme an Übungsmaßnahmen;
6. Teilnahme an Konferenzen, Symposien und Seminaren und
7. sonstige Arten der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien oder ihre zuständigen Behörden verständigen.

Artikel 7

Jahrespläne für die Zusammenarbeit

Auf der Grundlage dieses Abkommens und entsprechend dem konkreten Bedarf erarbeiten die zuständigen Behörden der Vertragsparteien einen Jahresplan für die bilaterale Zusammenarbeit des Folgejahres, wobei die jeweiligen Maßnahmen, Termine und Orte, zuständigen Strukturen, Anzahl der Teilnehmer und sonstige Angelegenheiten hinsichtlich der Organisation und Durchführung des Plans festgelegt werden.

Artikel 8**Informationsaustausch**

(1) Im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien ausschließlich Informationen aus, die nicht der Geheimhaltung unterliegen.

(2) Der Austausch und Schutz von Verschlusssachen unterliegt einem gesonderten Abkommen zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 9**Finanzielle Regelungen**

(1) Die Vertragsparteien oder ihre zuständigen Behörden übernehmen sämtliche ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen nach diesem Abkommen entstehenden Ausgaben.

(2) Für bestimmte Maßnahmen können die Vertragsparteien oder ihre zuständigen Behörden eine andere Kostenaufteilung vereinbaren.

Artikel 10**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Während der Maßnahmen, die im Rahmen dieses Abkommens durchgeführt werden, ist das Personal der entsendenden Vertragspartei verpflichtet, das geltende Recht des aufnehmenden Staates einzuhalten.

(2) Personenbezogene Daten, die die entsendende Vertragspartei der aufnehmenden Vertragspartei im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen nach diesem Abkommen übermittelt, dürfen nur für Zwecke dieses Abkommens genutzt werden.

(3) Die Disziplinarbefugnis liegt in der nationalen Verantwortung der Vertragsparteien, jedoch ausschließlich in Bezug auf das jeweils eigene Personal.

Artikel 11**Medizinische Versorgung**

In Notfällen stellt die aufnehmende Vertragspartei notfallmedizinische und -zahnärztliche Versorgung für das Personal der entsendenden Vertragspartei im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens unentgeltlich bereit.

Artikel 12**Beilegung von Streitigkeiten**

Streitigkeiten, die durch die Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens entstehen, werden zwischen den Vertragsparteien ausschließlich durch Verhandlungen und Konsultationen beigelegt.

Artikel 13**Inkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

(2) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Serbien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland schriftlich mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 12. April 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Serbien und Montenegro über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich im Verhältnis zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Serbien außer Kraft.

Artikel 14**Änderungen**

Die Vertragsparteien können dieses Abkommen jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich ändern. Die vereinbarten Änderungen treten nach Maßgabe des Artikels 13 in Kraft.

Artikel 15**Beendigung und Kündigung**

(1) Dieses Abkommen kann von beiden Vertragsparteien jederzeit einvernehmlich schriftlich beendet oder von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Kündigungsanzeige bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(2) Im Falle der Beendigung oder Kündigung dieses Abkommens werden sämtliche Maßnahmen, die bis zu seinem Außerkrafttreten eingeleitet wurden, unter denselben Bedingungen weitergeführt, wie sie bis zu diesem Zeitpunkt gegolten haben.

Geschehen zu Belgrad am 9. Juni 2021 in zwei Urschriften, jede in deutscher, serbischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des serbischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Thomas Schieb

Für die Regierung der Republik Serbien

N. Stefanović

**Bekanntmachung
des deutsch-sri-lankischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. September 2021

Das in Colombo am 10. Juni 2021 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusammenarbeit 2019 ist nach seiner Inkrafttretensklausel

am 10. Juni 2021

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. September 2021

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ute Heinbuch

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka
über Finanzielle Zusammenarbeit 2019

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der

Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 88/2019 vom 17. Mai 2019) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für das Vorhaben „Berufsbildungszentrum Matara“,

ein Darlehen von bis zu 15 700 000 Euro (in Worten: fünfzehn Millionen siebenhunderttausend Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages der Bundesrepublik Deutschland, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von vier Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2023.

(3) Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

(1) Die steuerliche Behandlung von Zinszahlungen auf das in Artikel 1 genannte Darlehen richtet sich nach dem jeweils geltenden Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

(2) Das zuständige Fachministerium des anderen Landes erstattet auf Antrag der deutschen Durchführungsorganisation die Umsatzsteuer oder ähnliche indirekte Steuern, die in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka auf beschaffte Gegenstände und in Anspruch genommene Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhabens in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka erhoben wurden. In diesem Zusammenhang erhobene Verbrauchsteuern werden auf Antrag von der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka übernommen.

Artikel 4

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit mit einem Vorlauf von sechs Monaten schriftlich kündigen.

(4) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens im gegenseitigen Einverständnis schriftlich vereinbaren.

(5) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Verhandlungen beziehungsweise Konsultationen beigelegt.

Geschehen zu Colombo am 10. Juni 2021 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Holger Seubert

Für die Regierung der
Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka
Sajith Ruchika Attygalle

**Bekanntmachung
des deutsch-französischen Abkommens
über die Zusammenarbeit
im Bereich des taktischen Lufttransports**

Vom 15. September 2021

Das in Paris am 30. August 2021 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit im Bereich des taktischen Lufttransports wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 20 Absatz 1 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Bonn, den 15. September 2021

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Conradi

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit im Bereich des taktischen Lufttransports

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Französischen Republik,
im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet, –

in Anbetracht des am 19. Juni 1951 unterzeichneten Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen, im Folgenden als „NATO-Truppenstatut“ bezeichnet,

in Anbetracht des am 22. Januar 1963 unterzeichneten Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit und des am 22. Januar 1988 unterzeichneten dazugehörigen Protokolls über die Schaffung eines deutsch-französischen Verteidigungs- und Sicherheitsrats,

in Anbetracht des am 22. Januar 2019 unterzeichneten Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration,

in Anbetracht des am 25. Oktober 1960 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen an die Bundeswehr durch die Regierung der Französischen Republik, im Folgenden als „Diplomatisches Abkommen“ bezeichnet, und des am 26. Oktober 1962 in Anwendung des Diplomatischen Abkommens unterzeichneten Verfahrensabkommens in der geänderten Fassung vom 15. Juni 1990, im Folgenden als „Verfahrensabkommen“ bezeichnet,

in Anbetracht des am 15. März 2005 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen, im Folgenden als „Verschlusssachenabkommen“ bezeichnet,

in Anbetracht des am 10. April 2017 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Modalitäten für die Finanzierung der baulichen Anlagen und der Beschaffung von Ausbildungsmitteln im Rahmen der deutsch-französischen Zusammenarbeit im Bereich des taktischen Lufttransports, im Folgenden als „Finanzierungsabkommen“ bezeichnet,

unter Bezugnahme auf die am 4. Oktober 2016 und am 15. Februar 2017 unterzeichneten Absichtserklärungen zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik

Deutschland und dem Verteidigungsminister der Französischen Republik über die Zusammenarbeit im Bereich des taktischen Lufttransports sowie die am 8. November 2018 unterzeichnete Absichtserklärung über die gemeinsame logistische Unterstützung der deutschen und französischen C-130J-Flotte im Rahmen der deutsch-französischen Zusammenarbeit im Bereich des taktischen Lufttransports,

in dem Wunsch, die zwischen den Vertragsparteien durch das Finanzierungsabkommen begonnene Zusammenarbeit im Bereich des taktischen Lufttransports umzusetzen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Modalitäten für die Organisation und den Betrieb der binationalen Einheit und des gemeinsamen Ausbildungszentrums auf dem Luftwaffenstützpunkt Évreux in Frankreich (BA 105) festzulegen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Neben den im Finanzierungsabkommen vorgesehenen Begriffsbestimmungen für „bauliche Anlagen“ und „Ausbildungsmittel“ gelten für dieses Abkommen folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Zusammenarbeit“ bezeichnet die deutsch-französische Zusammenarbeit im Bereich des taktischen Lufttransports durch den Betrieb der binationalen Staffel und des Ausbildungszentrums im französischen Hoheitsgebiet, einschließlich der Errichtung und Renovierung der baulichen Anlagen und der Beschaffung von Ausbildungsmitteln nach dem Finanzierungsabkommen, sowie die Aufrechterhaltung und Überwachung der Lufttüchtigkeit der Luftfahrzeuge.
2. „Binationale Staffel“ bezeichnet die auf dem Luftwaffenstützpunkt BA 105 stationierte Einheit. Sie besteht aus dem Personal der Vertragsparteien, das zu diesem Stützpunkt entsandt wird, sowie aus dem Gerät, den Luftfahrzeugen und den baulichen Anlagen, mit Ausnahme des Ausbildungszentrums.
3. „Ausbildungszentrum“ bezeichnet das im Rahmen der Zusammenarbeit von den Vertragsparteien genutzte gemeinsame Ausbildungszentrum auf dem Luftwaffenstützpunkt BA 105. Es umfasst das Gebäude des Ausbildungszentrums und die Ausbildungsmittel.
4. „Personal“ bezeichnet die Angehörigen des militärischen oder zivilen Personals jeder der beiden Vertragsparteien, die im Rahmen der Zusammenarbeit eingesetzt werden.
5. „Luftfahrzeug“ bezeichnet die Luftfahrzeuge des Typs C-130J beider Vertragsparteien, die diese im Rahmen der Zusammenarbeit betreiben.

Artikel 2

(1) Gegenstand dieses Abkommens ist die Festlegung der Grundsätze für die Organisation und den Betrieb der binationalen Staffel und des Ausbildungszentrums sowie der Grundsätze im Hinblick auf die Aufrechterhaltung und Überwachung der Lufttüchtigkeit der Luftfahrzeuge. Darüber hinaus legt es die Grundsätze für die Verteilung der im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens getätigten Ausgaben fest.

(2) Die Modalitäten für die Durchführung dieses Abkommens können durch Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien, Sondervereinbarungen zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsminister der Französischen Republik oder anderweitige geeignete Durchführungsinstrumente festgelegt werden.

Artikel 3

(1) Die zuständigen nationalen Behörden der Vertragsparteien entscheiden über die Aktivitäten und Einsätze der binationalen Staffel im Einklang mit ihren jeweiligen innerstaatlichen verfassungsmäßigen und gesetzlichen Regelungen und Erfordernissen. Jede der Vertragsparteien hat das Recht, die Teilnahme ihres Personals oder ihrer Luftfahrzeuge an bestimmten Aktivitäten oder Einsätzen abzulehnen.

(2) Die von einer der Vertragsparteien für die Zusammenarbeit zur Verfügung gestellten Gegenstände, einschließlich Waffen und Fahrzeuge, können auch vom Personal der anderen Vertragspartei genutzt werden. Die Vertragspartei, die diese Gegenstände zur Verfügung stellt, behält das Eigentum an diesen, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Die Modalitäten für die Bereitstellung dieser Gegenstände, insbesondere die finanziellen Modalitäten, werden in einer Sondervereinbarung geregelt.

(3) Jede Vertragspartei stellt die Überprüfbarkeit der von ihr im Rahmen der Zusammenarbeit getätigten Ausgaben sicher.

(4) Um ein hohes Maß an Interoperabilität innerhalb der binationalen Staffel und des Ausbildungszentrums zu gewährleisten, fördern die Vertragsparteien unter Beachtung des jeweiligen innerstaatlichen Rechts die Harmonisierung ihrer Vorschriften sowie die Schaffung gemeinsamer Verfahren.

(5) Zur Sicherstellung der Interoperabilität wird Englisch als Arbeitssprache innerhalb der binationalen Staffel verwendet.

Artikel 4

(1) Der Betrieb der binationalen Staffel umfasst:

1. die Durchführung von Flugaufträgen, einschließlich Ausbildungseinsätzen und Übungen,
2. die Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Luftfahrzeuge und
3. die Steuerung der Aktivitäten des Ausbildungszentrums.

(2) Die Vertragsparteien können folgende Aufträge durchführen:

1. nationale Aufträge, die ausschließlich vom Personal der Vertragspartei durchgeführt werden, die den Einsatz beschlossen hat, und
2. gemeinsame Aufträge, die mit Personal und Luftfahrzeugen beider Vertragsparteien durchgeführt werden.

(3) Mit Indienststellung der binationalen Staffel ist die deutsche Vertragspartei zur kostenfreien Nutzung des Flugplatzes Évreux berechtigt. Dies umfasst die Bereitstellung

1. der Flugverkehrsdienste (Luftverkehrskontrolle, Flugberatung, Flughafenfeuerwehr und Flughafenabsicherung),
2. der Flughafeninfrastruktur und -anlagen sowie
3. der Bodendienstgeräte.

(4) Im Gegenzug ist die französische Vertragspartei berechtigt, die Transportkapazität der Luftfahrzeuge der deutschen Vertrags-

partei für den eigenen Bedarf nach den folgenden Grundsätzen zu nutzen:

1. 1 200 Flugstunden jährlich ab Lieferung des sechsten Luftfahrzeugs der deutschen Vertragspartei werden als grundsätzliches Ausgleichsprinzip festgelegt;
2. in dem Zeitraum zwischen Lieferung des ersten und des sechsten Luftfahrzeugs der deutschen Vertragspartei ist die französische Vertragspartei zur anteilmäßigen Nutzung der Transportkapazität der Luftfahrzeuge der deutschen Vertragspartei für den eigenen Bedarf berechtigt, berechnet auf Grundlage eines Drittels der Flugstunden der Luftfahrzeuge der deutschen Vertragspartei;
3. im Falle, dass die deutsche Vertragspartei ihren Verpflichtungen gegenüber der französischen Vertragspartei nicht nachkommen kann, legen die zuständigen Behörden der Vertragsparteien einen angemessenen Ausgleich über Flugstunden anderer Transportflugzeuge der deutschen Vertragspartei fest, die eine äquivalente Transportkapazität bieten.

Weitere Einzelheiten werden in einer Sondervereinbarung dargelegt.

(5) Die französische Vertragspartei besetzt den Dienstposten des Staffelpolitikers der binationalen Staffel. Die deutsche Vertragspartei besetzt den Dienstposten des stellvertretenden Staffelpolitikers der binationalen Staffel. Letzterer ist der dienstälteste nationale Vertreter der deutschen Vertragspartei auf dem Luftwaffenstützpunkt BA 105.

Artikel 5

(1) Die deutsche Vertragspartei richtet auf dem Luftwaffenstützpunkt BA 105 ein nationales Unterstützungselement (*National Support Element*, NSE) ein, das aus Personal der deutschen Vertragspartei besteht. Dieses nationale Unterstützungselement ist mit allen Aspekten der Unterstützung und der Betreuung des zum Luftwaffenstützpunkt BA 105 entsandten Personals der deutschen Vertragspartei beauftragt.

(2) Die deutsche Vertragspartei ist berechtigt, das von der französischen Vertragspartei zur Unterbringung des nationalen Unterstützungselements bereitgestellte Gebäude allein zu nutzen. Die Kostentragung für Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung des Gebäudes bestimmt sich nach Artikel 16 Absatz 1 Nummer 4.

(3) Die deutsche Vertragspartei trägt die Betriebskosten für das nationale Unterstützungselement.

Artikel 6

(1) Die Aufgaben des Ausbildungszentrums umfassen insbesondere:

1. die Aus- und Weiterbildung des für den Betrieb der Luftfahrzeuge zuständigen fliegenden und technischen Personals der Vertragsparteien,
2. die Durchführung von Übungen und
3. die Vorbereitung von Flugeinsätzen.

(2) Die französische Vertragspartei stellt den Betrieb des Ausbildungszentrums nach den Festlegungen in den einschlägigen Sondervereinbarungen sicher.

(3) Im Rahmen der Zusammenarbeit ist die deutsche Vertragspartei zur Mitnutzung des Ausbildungszentrums berechtigt. Im Einklang mit den in Artikel 5 Absätze 2 und 3 des Finanzierungsabkommens vorgesehenen Bedingungen werden die Modalitäten für die Nutzung und die Finanzierung des Ausbildungszentrums in einer Sondervereinbarung präzisiert.

Artikel 7

(1) Unbeschadet des Artikels 17 dieses Abkommens finden das NATO-Truppenstatut und das Verfahrensabkommen Anwendung auf das Personal und seine Angehörigen.

(2) Auf das Personal findet weiterhin das jeweilige innerstaatliche Recht Anwendung, insbesondere in Bezug auf seinen soldierrechtlichen Status.

(3) Das Personal bleibt truppendienstlich den jeweiligen zuständigen nationalen Behörden unterstellt. Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften alle erforderlichen Maßnahmen, damit das Personal Anordnungen und Anweisungen von vorgesetztem Personal befolgt, unabhängig davon, welcher Vertragspartei es angehört.

(4) Das Personal verfügt über die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen englischen Sprachkenntnisse. Diese Kenntnisse werden durch ein entsprechendes Standardisiertes Leistungsprofil (SLP) nach NATO-STANAG 6001 nachgewiesen. Erforderliche SLP werden in einer geeigneten Durchführungsbestimmung dienstpostenbezogen festgelegt.

Artikel 8

(1) Die französische Vertragspartei stellt der deutschen Vertragspartei die baulichen Anlagen des Luftwaffenstützpunkts BA 105, die für die Durchführung der Zusammenarbeit erforderlich sind, zur Verfügung. Die baulichen Anlagen sind Teil des öffentlichen militärischen Eigentums des französischen Staates und werden von der französischen Vertragspartei im Einklang mit dem französischen Recht verwaltet.

(2) Im Rahmen der Zusammenarbeit verfügt die deutsche Vertragspartei über ein Nutzungsrecht an den bestehenden baulichen Anlagen.

(3) Die Modalitäten für die Bereitstellung und Nutzung der baulichen Anlagen werden von der nach Artikel 3 des Finanzierungsabkommens geschaffenen Koordinierungsgruppe festgelegt. Gegebenenfalls werden sie in einer Sondervereinbarung präzisiert.

(4) Der deutschen Vertragspartei können Gebäude oder sonstige Einrichtungen zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Die Einzelheiten werden in einer Sondervereinbarung festgelegt.

(5) Die französische Vertragspartei stellt das bewegliche Liegenschaftsgerät, insbesondere Möblierung, Betriebs-, Brandschutz- und Selbstschutzgerät sowie Verbrauchsmaterial für die baulichen Anlagen zur Verfügung. Die Instandhaltung, Instandsetzung und technische Überwachung des beweglichen Liegenschaftsgeräts erfolgen durch die zuständigen Stellen der französischen Vertragspartei.

(6) Die französische Vertragspartei führt die Instandhaltung und die Wartungsarbeiten an den baulichen Anlagen einschließlich der damit verbundenen ortsfesten technischen Anlagen in Absprache mit der deutschen Vertragspartei entsprechend den französischen Rechtsvorschriften durch.

Artikel 9

(1) Für den täglichen Dienstbetrieb der binationalen Staffel und des sonstigen im Rahmen der Zusammenarbeit eingesetzten Personals stellt die französische Vertragspartei in enger Abstimmung mit der deutschen Vertragspartei und auf der Grundlage einer gemeinsamen Festlegung

1. ein gemeinsam genutztes Informations- und Kommunikationssystem, das IT-Anbindungen, IT-Endgeräte und Nutzerzugänge umfasst, sowie
2. ortsfeste gemeinsam genutzte Telefon-, Videotelefon- und Videokonferenzsysteme bereit.

(2) Die französische Vertragspartei ist verantwortlich für den Schutz und die Sicherheit der gemeinsam genutzten Informations- und Kommunikationssysteme unter den von den französischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen. Verschlusssachen, die von der deutschen Vertragspartei übermittelt werden und in den gemeinsam genutzten Informations- und Kommunikationssystemen verarbeitet, gespeichert oder übermittelt werden, sind durch die Schutzmaßnahmen nach Artikel 4 des

Verschlusssachenabkommens über die in Artikel 2 des Verschlusssachenabkommens festgesetzten Geheimhaltungsgrade geschützt.

(3) Die deutsche Vertragspartei stellt Informations- und Kommunikationssysteme, die für nationale Zwecke genutzt werden, in eigener Verantwortung und auf ihre Kosten, vorbehaltlich der vorherigen Bewilligung durch die französische Vertragspartei, zur Verfügung. Dies umfasst ortsfeste und mobile Systeme sowie die entsprechenden internationalen Ende-zu-Ende-Verbindungen.

(4) Der Schutz der Informations- und Kommunikationssysteme, die für nationale Zwecke genutzt werden, liegt in der Verantwortung der betreffenden Vertragspartei und erfolgt auf eigene Kosten. Bei Bedarf unterstützen sich die zuständigen Stellen der Vertragsparteien bei der Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz ihrer nationalen Systeme.

(5) Die mit den Luftfahrzeugen verbundenen Informations- und Kommunikationssysteme werden in enger Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen der Vertragsparteien akkreditiert.

(6) Alle Maßnahmen, die die Informations- und Kommunikationssysteme betreffen, werden zwischen den zuständigen Stellen der Vertragsparteien koordiniert. Diese umfassen insbesondere geeignete personelle, organisatorische, technische und infrastrukturelle Maßnahmen zur Informationssicherheit.

(7) Der Schutz der personenbezogenen Daten erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Artikel 10

(1) Die Vertragsparteien leisten sich gegenseitig die zum Betrieb der binationalen Staffel erforderliche Unterstützung im Einklang mit ihrem nationalen Bedarf und im Einklang mit den in Artikel 16 festgelegten Grundsätzen.

(2) Das Personal der deutschen Vertragspartei hat auf den französischen Luftwaffenstützpunkten Zugang zu allen Sport-, Betreuungs- und Freizeiteinrichtungen und -angeboten, zu den Speisesälen sowie zu den Unterkünften zu denselben Bedingungen, die vergleichbarem Personal der französischen Vertragspartei eingeräumt werden.

(3) Auf Antrag der zuständigen Behörden der deutschen Vertragspartei kann die französische Vertragspartei zusätzliche Leistungen gegen Entgelt erbringen. Die Modalitäten für die Unterstützung und die damit verbundenen finanziellen Aspekte werden in einer Sondervereinbarung festgelegt.

Artikel 11

(1) Die französische Vertragspartei beschafft die für den Betrieb und die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Musters der Luftfahrzeuge der Vertragsparteien erforderlichen Ersatz- und Austauschteile, Prüfgeräte, Spezialwerkzeuge sowie Dienstleistungen und stellt sie bereit.

(2) Die Modalitäten für den Leistungsgegenstand, die Lieferung und Bezahlung der Güter und Dienstleistungen, die der deutschen Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden, werden in einer Sondervereinbarung geregelt.

Artikel 12

(1) Die europäischen Anforderungen an die militärische Lufttüchtigkeit (*European Military Airworthiness Requirements, EMAR*) und die jeweiligen von der Staatszugehörigkeit der Luftfahrzeuge abhängigen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien finden auf die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Musters, die Genehmigung der Änderungen und der dazugehörigen Dokumentation sowie der Reparaturverfahren und die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der Luftfahrzeuge Anwendung. Die Entscheidungen der nationalen Fachbehörden für Lufttüchtigkeit

(*le délégué général pour l'armement* für die französische Vertragspartei und das Luftfahrtamt der Bundeswehr für die deutsche Vertragspartei) ergehen soweit möglich auf der Grundlage von harmonisierten technischen Empfehlungen, die unter der Leitung des in Artikel 15 Absatz 4 genannten Ausschusses verfasst werden.

(2) Für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Musters und der Lufttüchtigkeit der Luftfahrzeuge der deutschen Vertragspartei verwenden die zuständigen Behörden der französischen Vertragspartei sowie die mit der Steuerung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, der Instandhaltung sowie der Instandhaltungsausbildung beauftragten Stellen die auf den Rechtsvorschriften der deutschen Vertragspartei basierenden Entscheidungen und Dokumente.

(3) Hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der Luftfahrzeuge der deutschen Vertragspartei stellt der *Directeur de la sécurité aéronautique d'État* die Bescheinigungen der Genehmigung für die mit der Steuerung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, der Instandhaltung und der Instandhaltungsausbildung beauftragten Stellen sowie die Lizenzen für das Instandhaltungspersonal im Einklang mit den französischen Vorschriften aus. Sofern erforderlich, werden Bescheinigungen der Genehmigung für Herstellungsbetriebe vom *Délégué général de l'armement* ausgestellt. Allen Luftfahrzeugkomponenten, Austauschkomponenten oder Bau- und Ausrüstungsteilen sind die vom *Directeur de la sécurité aéronautique d'État* oder vom *Délégué général de l'armement* im Bereich ihrer jeweiligen Zuständigkeiten anerkannten Lufttüchtigkeitsbescheinigungen beigefügt. Alle Luftfahrzeugkomponenten, Austauschkomponenten oder Bau- und Ausrüstungsteile erfüllen die Anforderungen des zugelassenen Musters.

(4) Die *Direction de la sécurité aéronautique d'État*, die *Direction générale de l'armement* und das Luftfahrtamt der Bundeswehr sind, soweit erforderlich, Gegenstand einer gegenseitigen Anerkennung, welche in Übereinstimmung mit der EMAR aufrechterhalten wird. Die Musterzulassung von Produkten und die Genehmigung von Entwicklungsbetrieben sollen durch die nationalen Fachbehörden für Lufttüchtigkeit nach Möglichkeit auf Grundlage der EMAR-Grundsätze erteilt werden.

(5) Bestimmtes Personal der deutschen Vertragspartei wird unter den in den französischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen in die mit der Steuerung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit zuständige Stelle aufgenommen, um unter anderem

1. ein gemeinsames Flottenmanagement umzusetzen,
2. die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit sicherzustellen und
3. die nationale Handlungsmöglichkeit auch für nationale Flugeinsätze nach Artikel 4 Absatz 2 Nummer 1 zu erhalten.

Der Inspekteur der Luftwaffe besitzt gegenüber der mit der Steuerung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit zuständigen Stelle ein Weisungsrecht bezüglich der Luftfahrzeuge der deutschen Vertragspartei.

(6) Die Modalitäten für die Umsetzung dieses Artikels werden erforderlichenfalls in einer Sondervereinbarung genauer dargestellt.

Artikel 13

(1) Das Personal der deutschen Vertragspartei erhält medizinische Leistungen im Einklang mit der Technischen Vereinbarung vom 13. September 1984 zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsminister der Französischen Republik über die sanitätsdienstliche Unterstützung der Teile der Bundeswehr, die sich ständig oder vorübergehend in Frankreich aufhalten, durch den französischen Sanitätsdienst in Friedenszeiten oder im Einklang mit der ihr nachfolgenden Technischen Vereinbarung.

(2) In Fällen, die nicht von Absatz 1 abgedeckt sind, werden die Kosten für die medizinischen Leistungen nach den einschlä-

gigen nationalen Vorschriften vom Personal der deutschen Vertragspartei oder von der deutschen Vertragspartei übernommen.

(3) Zur sanitätsdienstlichen Versorgung und Sicherstellung der fliegerärztlichen Aufgaben für das Personal der deutschen Vertragspartei richtet die deutsche Vertragspartei ein nationales sanitätsdienstliches Element im Sanitätsbereich auf dem Luftwaffenstützpunkt BA 105 ein. Einzelheiten zum Betrieb und zu den Kosten dieses nationalen sanitätsdienstlichen Elements werden in geeigneten Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Artikel 14

Der französischen Vertragspartei obliegen der Schutz und die Absicherung der baulichen Anlagen und Einrichtungen, des Personals sowie der Luftfahrzeuge auf dem Luftwaffenstützpunkt BA 105. Diese Aufgaben nimmt die französische Vertragspartei im Einklang mit den französischen Rechtsvorschriften wahr.

Artikel 15

(1) Eine paritätisch besetzte Gemeinsame Kommission prüft alle Fragen bezüglich der Anwendung dieses Abkommens und der Umsetzung der Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf finanzielle und haushälterische Aspekte.

(2) Die Gemeinsame Kommission prüft und kontrolliert die Ausgaben. Sie erstellt jährlich eine Aufstellung der Ausgaben sowie eine Planung der Flugaktivität der Luftfahrzeuge, wobei die für die folgenden zwei (2) Jahre vorgesehene Zahl der Flugstunden angegeben wird. Sie erstellt jährlich eine Bedarfsplanung bezüglich der Güter und Dienstleistungen für das folgende Jahr, die von beiden Vertragsparteien gemeinsam finanziert werden sollen.

(3) Die Gemeinsame Kommission trifft Entscheidungen einvernehmlich unter Beachtung der jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien. Sie kann dem Staffelpkapitän der binationalen Staffel Weisungen erteilen. Sie stützt sich auf die Arbeit der nach Artikel 3 des Finanzierungsabkommens geschaffenen Koordinierungsgruppe.

(4) Die Vertragsparteien setzen einen Ausschuss ein, der damit beauftragt ist, die in Artikel 12 genannten technischen Fragen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Musters der Luftfahrzeuge zu prüfen und gemeinsame Verfahren zur Genehmigung von Änderungen und Reparaturverfahren zu erstellen. Er besteht aus Vertretern beider Vertragsparteien.

(5) Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Gemeinsamen Kommission und des Ausschusses werden in geeigneten Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Artikel 16

(1) Die mit der Umsetzung dieses Abkommens verbundenen Kosten werden nach folgenden Grundsätzen getragen:

1. Jede Vertragspartei trägt entsprechend ihren Vorschriften für ihr Personal die Kosten für die Dienstbezüge und Vergütungen, die entsprechenden Sozialabgaben, die auftragsbezogenen Ausgaben und Zulagen, die Reise- und Umzugskosten sowie alle dienstlich notwendigen Ausgaben, die für das Personal aufgrund seines Status getätigt werden.
2. Die deutsche Vertragspartei trägt im Einklang mit den einschlägigen nationalen Vorschriften die Kosten für die sanitätsdienstliche Versorgung, die nicht unter die Regelungen des Artikels 13 Absatz 1 fallen und nicht vom Personal der deutschen Vertragspartei übernommen werden.
3. Die Betriebskosten der binationalen Staffel werden entsprechend der Soll-Personalstärke jeder Vertragspartei zwischen den Vertragsparteien aufgeteilt.
4. Die Kosten für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung von Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen auf dem Luftwaffenstützpunkt BA 105, die ausschließlich von einer der

Vertragsparteien genutzt werden, werden von dieser Vertragspartei getragen.

5. Kosten, die durch zusätzlichen Bedarf entstehen oder über dem von der französischen Vertragspartei angewandten Standard liegen, werden von der Vertragspartei getragen, die diesen Bedarf angemeldet hat.
6. Die Kosten für Ausbildung und Übungen der binationalen Staffel, mit Ausnahme der Kosten für die Bewirtschaftung der Ausbildungsmittel, werden zwischen den Vertragsparteien entsprechend der jeweiligen Stärke ihres an den Ausbildungs- und Übungsaktivitäten teilnehmenden Personals aufgeteilt.
7. Die Kosten für den Betrieb der Luftfahrzeuge werden zwischen den Vertragsparteien jährlich entsprechend den für die Vertragsparteien absolvierten Flugstunden aufgeteilt.
8. Die Kosten für den Anschluss und die Nutzung von Informations- und Kommunikationsmitteln für nationale Zwecke trägt die jeweilige Vertragspartei allein.

(2) Die Modalitäten für die Übernahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Einsatz der binationalen Staffel und des Ausbildungszentrums sowie die detaillierten Kosten sind Gegenstand einer Sondervereinbarung.

Artikel 17

(1) Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze bestimmen sich die Haftung und Abwicklung von Schadensfällen nach dem NATO-Truppenstatut und dem Verfahrensabkommen.

(2) Jede Vertragspartei verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegen die jeweils andere Vertragspartei für die ihrem Personal oder ihrem Eigentum von der anderen Vertragspartei oder deren Personal zugefügten Schaden. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Feststellung, ob ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist, treffen die Vertragsparteien gemeinsam.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren, die zum Ersatz von Schäden Dritter erbrachten Leistungen wie folgt untereinander aufzuteilen:

1. Soweit Schäden während eines nationalen Einsatzes oder vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Personal einer Vertragspartei verursacht worden sind, übernimmt die betreffende Vertragspartei die Leistungen in vollem Umfang.
2. In anderen Fällen werden die Leistungen von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

Artikel 18

Eingestufte Informationen oder Materialien, die im Rahmen dieses Abkommens ausgetauscht oder erstellt werden, werden nach dem Verschlusssachenabkommen behandelt und aufbewahrt.

Artikel 19

Alle Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch Konsultationen oder Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt. Sie werden vorher der in Artikel 15 genannten Gemeinsamen Kommission vorgelegt.

Artikel 20

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, für eine unbegrenzte Geltungsdauer in Kraft. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien schriftlich geändert werden.

(3) Die Vertragsparteien können das Abkommen jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich beenden. Jede Vertragspartei kann das Abkommen nach Ablauf von fünf (5) Jahren nach seinem Inkrafttreten unter Einhaltung einer Frist von fünf (5) Jahren jederzeit durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. Für die Berechnung der Frist ist der Eingang der Notifikation der Kündigung bei der anderen Vertragspartei maßgeblich.

(4) Die Beendigung oder die Kündigung dieses Abkommens entbindet die Vertragsparteien nicht von ihren während seiner Geltungsdauer eingegangenen Verpflichtungen.

Geschehen zu Paris am 30. August 2021 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Martin Schäfer
Annegret Kramp-Karrenbauer

Für die Regierung der Französischen Republik

F. Parly

**Bekanntmachung
des Übereinkommens über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich**

Vom 24. September 2021

Das in Paris am 17. September 2021 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 6 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Berlin, den 24. September 2021

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
Im Auftrag
Dr. Eckhard Franz

Übereinkommen über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich

Accord relatif au contrôle des exportations en matière de défense

Acuerdo relativo a los controles de exportación en el ámbito de defensa

Die Staaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet, –

eingedenk ihrer europäischen und internationalen Verpflichtungen im Bereich der Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und der Genehmigung von Ausfuhren, insbesondere des Vertrags vom 2. April 2013 über den Waffenhandel und, für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 in der Fassung vom 16. September 2019 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern,

in Anbetracht ihrer jeweiligen Zuständigkeit für die Genehmigung von Verbringungen und Ausfuhren aus ihren jeweiligen Hoheitsgebieten von Rüstungsgütern aus regierungsseitigen Gemeinschaftsprojekten und solchen, die von ihrer jeweiligen Industrie entwickelt wurden,

in Anbetracht dessen, dass jede Vertragspartei ihre nationale Ausfuhrkontrolle für Rüstungsgüter auf der Grundlage ihrer nationalen Rechtsvorschriften, einschließlich ihrer nationalen Grundsätze zur Exportkontrollpolitik, durchführt,

in Anerkennung der Bedeutung verlässlicher Verbringungs- und Ausfuhrmöglichkeiten für den wirtschaftlichen und politischen Erfolg ihrer industriellen und zwischenstaatlichen Zusammenarbeit,

in Bekräftigung ihrer Bereitschaft, den mit der Ausfuhrkontrolle für Rüstungsgüter verbundenen Verwaltungsaufwand zu verringern und so den Erfolg ihrer gemeinsamen Programme sicherzustellen und Industriepartnerschaften zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern,

Bezug nehmend auf die verschiedenen zwischen den Vertragsparteien bestehenden Übereinkünfte über Zusammenarbeit und zweiseitigen Sicherheitsabkommen –

Les États parties au présent Accord, ci-après dénommés les « Parties contractantes »,

Rappelant leurs engagements européens et internationaux dans le domaine du contrôle des exportations de technologie et d'équipements militaires et de l'autorisation des exportations, en particulier le Traité sur le commerce des armes du 2 avril 2013 et, pour les États membres de l'Union européenne, la Position commune 2008/944/PESC du Conseil du 8 décembre 2008 dans sa version du 16 septembre 2019, définissant des règles communes régissant le contrôle des exportations de technologie et d'équipements militaires,

Reconnaissant leur compétence respective pour autoriser le transfert ou l'exportation, depuis leur territoire, de produits liés à la défense issus de programmes intergouvernementaux ou mis au point par leurs industries,

Reconnaissant que chaque Partie contractante procède au contrôle national de ses exportations de produits liés à la défense sur le fondement de sa législation et de sa réglementation nationales, notamment les principes politiques nationaux en matière de contrôle des exportations,

Reconnaissant l'importance de disposer de perspectives fiables en matière de transfert et d'exportation pour assurer la réussite économique et politique de leur coopération industrielle et intergouvernementale,

Affirmant leur volonté de réduire la charge administrative qui pèse sur le contrôle des exportations de produits liés à la défense, afin de garantir le succès de leurs programmes conjoints et de faciliter les partenariats industriels entre les Parties contractantes,

Se référant aux différents accords de coopération et accords bilatéraux de sécurité entre les Parties contractantes,

Los Estados partes en el presente Acuerdo, en lo sucesivo denominados las «Partes contratantes»,

Recordando sus compromisos europeos e internacionales en el ámbito del control de exportaciones de tecnología y equipos militares y la autorización de exportaciones, en particular el Tratado sobre el Comercio de Armas de 2 de abril de 2013 y, para los Estados miembros de la Unión Europea, la Posición Común 2008/944/PESC del Consejo, de 8 de diciembre de 2008, en su versión del 16 de septiembre de 2019, por la que se definen las reglas comunes que rigen el control de las exportaciones de tecnología y equipos militares,

Reconociendo sus respectivas competencias para autorizar la transferencia o la exportación, desde sus territorios, de productos ligados a la defensa resultantes de programas intergubernamentales o desarrollados por sus industrias,

Reconociendo que cada Parte contratante lleva a cabo el control nacional de sus exportaciones de productos ligados a la defensa sobre la base de su legislación y normativa nacionales, en particular los principios nacionales en materia de políticas de control de las exportaciones,

Reconociendo la importancia de disponer de perspectivas fiables en materia de transferencias y de exportaciones para asegurar el éxito económico y político de su cooperación industrial e intergubernamental,

Afirmando su voluntad de reducir la carga administrativa que pesa sobre el control de las exportaciones de productos ligados a la defensa a fin de garantizar el éxito de sus programas conjuntos y facilitar las asociaciones industriales entre las Partes contratantes,

Refiriéndose a los diversos acuerdos de cooperación y acuerdos bilaterales de seguridad entre las Partes contratantes,

sind wie folgt übereingekommen:

Sont convenus de ce qui suit :

Han acordado lo siguiente:

Artikel 1

Regierungsseitige Gemeinschaftsprojekte und ihre Untersysteme

(1) Sind zwei oder mehr Vertragsparteien an denselben regierungsseitigen Gemeinschaftsprojekten beteiligt, so sind die in diesem Artikel festgelegten Grundsätze für die betroffenen Vertragsparteien auf diese regierungsseitigen Gemeinschaftsprojekte und deren Untersysteme anwendbar.

(2) Die Vertragsparteien unterrichten die anderen betroffenen Vertragsparteien – frühzeitig vor Aufnahme formeller Verhandlungen – über die Möglichkeit von Verkäufen an Dritte und übermitteln die zur Bewertung durch die andere Vertragspartei oder die anderen Vertragsparteien erforderlichen Informationen. Diese Übermittlung von Informationen schließt Gespräche über die Bedingungen, unter denen das Vorhaben aus Sicht der verbringenden oder ausführenden Vertragspartei im Einklang mit den europäischen und internationalen Verpflichtungen aller betroffenen Vertragsparteien durchgeführt werden kann, ein.

(3) Eine betroffene Vertragspartei widerspricht einer von einer anderen Vertragspartei beabsichtigten Verbringung oder Ausfuhr an Dritte nicht, außer in dem Ausnahmefall, in dem ihre unmittelbaren Interessen oder ihre nationale Sicherheit dadurch beeinträchtigt würden.

(4) Sollte eine betroffene Vertragspartei beabsichtigen, einer Verbringung oder einer Ausfuhr zu widersprechen, so unterrichtet sie die anderen betroffenen Vertragsparteien so früh wie möglich, spätestens zwei Monate nach Kenntniserlangung der beabsichtigten Verbringung oder Ausfuhr. Diese Vertragsparteien leiten umgehend hochrangige Konsultationen ein, um ihre Bewertungen auszutauschen und angemessene Lösungen zu finden. Die Vertragspartei, die einer Verbringung oder einer Ausfuhr widerspricht, unternimmt alle Anstrengungen, um alternative Lösungen vorzuschlagen.

Artikel 2

Rüstungsgüter aus industrieller Zusammenarbeit

(1) Eine Vertragspartei widerspricht der Verbringung oder der Ausfuhr eines Rüstungssystems eines Herstellers einer anderen Vertragspartei, das Rüstungsgüter enthält, die in ihrem Hoheitsgebiet im Rahmen der Vertiefung der Integration ihrer Rüstungsindustrien entwickelt wurden, an Dritte durch die andere Vertragspartei nicht, außer in dem Ausnahmefall, in dem ihre unmittelbaren Interessen oder ihre nationale Sicherheit dadurch beeinträchtigt würden.

(2) Sollte eine Vertragspartei beabsichtigen, einer Verbringung oder einer Ausfuhr

Article 1^{er}

Programmes intergouvernementaux et leurs sous-systèmes

(1) Si deux Parties contractantes ou plus participent aux mêmes programmes intergouvernementaux, les principes énoncés dans le présent article s'appliquent auxdits programmes intergouvernementaux et à leurs sous-systèmes, entre les Parties contractantes concernées.

(2) Les Parties contractantes informent les autres Parties contractantes concernées, bien avant le début des négociations officielles, de la possibilité de ventes à des tierces parties, et transfèrent les informations nécessaires à leur analyse. Ce transfert d'informations inclut les discussions concernant les conditions permettant, du point de vue de la Partie contractante qui procède au transfert ou à l'exportation, de procéder à cette opération dans le respect des engagements européens et internationaux de chacune des Parties contractantes concernées.

(3) Une Partie contractante concernée ne s'oppose pas à un transfert ou à une exportation vers une tierce partie voulu par une autre Partie contractante, sauf de façon exceptionnelle, lorsque ce transfert ou cette exportation porte atteinte à ses intérêts directs ou à sa sécurité nationale.

(4) Si une Partie contractante concernée a l'intention de s'opposer à un transfert ou à une exportation, elle en informe les autres Parties contractantes concernées dès que possible et dans un délai maximal de deux mois à compter du moment où elle est informée du projet de transfert ou d'exportation. Ces Parties contractantes organisent immédiatement des consultations de haut niveau pour partager leurs analyses et trouver des solutions appropriées. La Partie contractante opposée à un transfert ou à une exportation met tout en œuvre pour proposer des solutions de remplacement.

Article 2

Produits liés à la défense issus de la coopération industrielle

(1) Une Partie contractante ne s'oppose pas à l'exportation ou au transfert par une autre Partie contractante vers une tierce partie d'un système d'armement d'un industriel de l'autre Partie contractante intégrant des produits liés à la défense mis au point sur son territoire dans le cadre du renforcement de l'intégration de leurs industries de défense, sauf de façon exceptionnelle, lorsque ce transfert ou cette exportation porte atteinte à ses intérêts directs ou à sa sécurité nationale.

(2) Si une Partie contractante a l'intention de s'opposer à un transfert ou à une exportation

Artículo 1

Programas intergubernamentales y sus subsistemas

(1) Cuando dos o más Partes contratantes participen en los mismos programas intergubernamentales, los principios establecidos en este artículo se aplicarán a esos programas intergubernamentales y a sus subsistemas, entre las Partes contratantes interesadas.

(2) Las Partes contratantes informarán a las demás Partes contratantes interesadas, mucho antes del comienzo de las negociaciones oficiales, de la posibilidad de ventas a terceros, y les transferirán la información necesaria para su análisis. Esta transferencia de información incluye las conversaciones sobre las condiciones en las que, desde el punto de vista de la Parte contratante que procede a la transferencia o a la exportación, la operación puede llevarse a cabo dentro del respeto a los compromisos europeos e internacionales de cada una de las Partes contratantes interesadas.

(3) Una Parte contratante interesada no se opondrá a una transferencia o a una exportación a un tercero propuesta por otra Parte contratante, excepto de forma excepcional, cuando esta transferencia o exportación comprometa sus intereses directos o su seguridad nacional.

(4) Si una de las Partes contratantes interesadas tiene la intención de oponerse a una transferencia o a una exportación, informará a las demás Partes contratantes interesadas cuanto antes y en un plazo máximo de dos meses a contar desde el momento en que haya tenido conocimiento del proyecto de transferencia o exportación. Estas Partes contratantes organizarán de inmediato consultas de alto nivel para compartir sus análisis e identificar soluciones apropiadas. La Parte contratante que se oponga a una transferencia o a una exportación hará todo lo posible para proponer soluciones alternativas.

Artículo 2

Productos ligados a la defensa procedentes de la cooperación industrial

(1) Una Parte contratante no se opondrá a la exportación o a la transferencia por otra Parte contratante a un tercero de un sistema de armamento de un fabricante de dicha otra Parte contratante que integre productos ligados a la defensa desarrollados en su territorio en el marco del refuerzo de la integración de sus industrias de defensa, salvo de manera excepcional, cuando esta transferencia o exportación comprometa sus intereses directos o su seguridad nacional.

(2) Si una Parte contratante tiene intención de oponerse a una transferencia o a

zu widersprechen, so unterrichtet sie die andere betroffene Vertragspartei so früh wie möglich, spätestens zwei Monate nach Kenntniserlangung der beabsichtigten Verbringung oder Ausfuhr. Diese Vertragsparteien leiten umgehend hochrangige Konsultationen ein, um ihre Bewertungen auszutauschen und angemessene Lösungen zu finden.

(3) Die Einzelheiten der Durchführung dieses Artikels regelt Anlage 1 zu diesem Übereinkommen, die einen Bestandteil desselben darstellt.

Artikel 3

„De-minimis“-Grundsatz

(1) Nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 1 oder 2 fallende von einem Hersteller einer Vertragspartei entwickelte Rüstungsgüter, die in ein Rüstungssystem eines Herstellers einer anderen Vertragspartei integriert werden sollen (im Folgenden als „Zulieferungen“ bezeichnet), unterliegen dem „De-minimis“-Grundsatz.

(2) Nach dem in Absatz 1 genannten „De-minimis“-Grundsatz erteilt eine Vertragspartei, sofern ihr Zulieferanteil zu einem durch eine andere Vertragspartei aus dem Hoheitsgebiet der Vertragsparteien zu verbringenden oder auszuführenden Gesamtsystem unterhalb eines zwischen allen Vertragsparteien zuvor einvernehmlich festgelegten Prozentsatzes liegt, unverzüglich die entsprechenden Ausfuhr-, Verbringungs- oder Reexportgenehmigungen, außer in dem Ausnahmefall, in dem ihre unmittelbaren Interessen oder ihre nationale Sicherheit dadurch beeinträchtigt würden.

(3) Die Einzelheiten der Durchführung dieses Artikels regeln die Anlagen 2 und 3 zu diesem Übereinkommen, die einen Bestandteil desselben darstellen.

Artikel 4

Ständiges Gremium

(1) Die Vertragsparteien richten zur Beilegung von Differenzen bezüglich der operativen Durchführung ein ständiges Gremium zur Beratung über die durch dieses Übereinkommen geregelten allgemeinen Angelegenheiten ein.

(2) Die Vertragsparteien benennen nationale Anlaufstellen und machen diese Information untereinander zugänglich.

(3) Die betroffenen Vertragsparteien richten Ad-hoc-Gremien zur Beratung über die in Artikel 1 Absatz 4, Artikel 2 Absatz 2 und in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Übereinkommen genannten Konsultationen oder über sonstige konkrete, durch dieses Übereinkommen geregelte und nicht alle Vertragsparteien betreffende Fragen ein.

tation, elle en informe l'autre Partie contractante concernée dès que possible et dans un délai maximal de deux mois à compter du moment où elle est informée du projet d'exportation ou de transfert. Ces Parties contractantes organisent immédiatement des consultations de haut niveau pour partager leurs analyses et trouver des solutions appropriées.

(3) Les modalités d'application du présent article sont fixées dans l'Annexe 1 au présent Accord, qui en fait partie intégrante.

Article 3

Principe « de minimis »

(1) Les produits liés à la défense mis au point par un industriel de l'une des Parties contractantes qui échappent au champ d'application des articles 1^{er} et 2 du présent Accord, et qui sont destinés à être intégrés à un système d'armement d'un industriel d'une autre Partie contractante (ci-après dénommés « produits destinés à l'intégration »), sont régis par le principe « de minimis ».

(2) Au titre du principe « de minimis » mentionné au paragraphe précédent, dès lors que la part des produits destinés à l'intégration des industriels d'une Partie contractante dans un système final transféré ou exporté par une autre Partie contractante hors du territoire des Parties contractantes demeure inférieure à un pourcentage arrêté au préalable par accord mutuel entre toutes les Parties contractantes, la Partie contractante sollicitée délivre les autorisations d'exportation, de transfert ou de réexportation correspondantes sans délai, sauf de façon exceptionnelle, lorsque ce transfert, cette exportation ou cette réexportation porte atteinte à ses intérêts directs ou à sa sécurité nationale.

(3) Les modalités d'application du présent article sont fixées dans les Annexes 2 et 3 au présent Accord, qui en font partie intégrante.

Article 4

Le comité permanent

(1) Les Parties contractantes créent un comité permanent afin de se consulter sur toutes les questions d'ordre général régies par le présent Accord pour régler les divergences en matière de mise en œuvre opérationnelle.

(2) Les Parties contractantes désignent des points de contact nationaux et partagent ces informations entre elles.

(3) Les Parties contractantes concernées mettent en place des organes ad hoc pour les consultations visées au paragraphe 4 de l'article 1^{er}, au paragraphe 2 de l'article 2, et dans les Annexes 1 et 2 du présent Accord, ou pour toute autre question spécifique régie par le présent Accord qui ne concerne pas toutes les Parties contractantes.

una exportación, informará a la otra Parte contratante interesada cuanto antes y en un plazo máximo de dos meses a contar desde el momento en que haya tenido conocimiento del proyecto de exportación o transferencia. Las Partes contratantes organizarán de inmediato consultas de alto nivel para compartir sus análisis e identificar soluciones apropiadas.

(3) Los términos de aplicación de este artículo se fijan en el anexo 1 del presente Acuerdo, que forma parte integrante del mismo.

Artículo 3

Principio «de minimis»

(1) Los productos ligados a la defensa desarrollados por un fabricante de una de las Partes contratantes que queden fuera del campo de aplicación de los artículos 1 y 2 del presente Acuerdo y que vayan a integrarse en un sistema de armamento de un fabricante de otra Parte contratante (en lo sucesivo, los «productos destinados a la integración») se regirán por el principio «de minimis».

(2) Conforme al principio «de minimis» mencionado en el párrafo 1, cuando la parte de los productos destinados a la integración de los fabricantes de una de las Partes contratantes en el sistema final transferido o exportado por otra Parte contratante fuera del territorio de las Partes contratantes sea inferior a un porcentaje fijado previamente mediante acuerdo mutuo entre todas las Partes contratantes, la Parte contratante requerida expedirá sin demora las autorizaciones de exportación, transferencia o reexportación correspondientes, salvo de manera excepcional, cuando esta transferencia, exportación o reexportación comprometa sus intereses directos o su seguridad nacional.

(3) Los términos de aplicación de este artículo se fijan en los anexos 2 y 3 del presente Acuerdo, del que forman parte integrante.

Artículo 4

Órgano permanente

(1) Las Partes contratantes establecerán un órgano permanente para consultarse mutuamente sobre todas las cuestiones generales reguladas por el presente Acuerdo, con el fin de resolver las discrepancias sobre la aplicación operativa.

(2) Las Partes contratantes designarán Puntos Focales Nacionales y compartirán esta información entre ellas.

(3) Las Partes contratantes interesadas establecerán órganos ad hoc para las consultas a que se hace referencia en el artículo 1 (párrafo 4), el artículo 2 (párrafo 2), y los anexos 1 y 2 del presente Acuerdo, o para cualquier otra cuestión específica regulada por el presente Acuerdo que no afecte a todas las Partes contratantes.

Artikel 5**Austausch von Verschlusssachen**

Alle aufgrund dieses Übereinkommens zur Verfügung gestellten oder erstellten Verschlusssachen oder geschützten Informationen werden im Einklang mit dem einschlägigen zweiseitigen Sicherheitsabkommen zwischen den betroffenen Vertragsparteien aufbewahrt, behandelt, übermittelt und geschützt. Ist zwischen den betroffenen Vertragsparteien kein zweiseitiges Sicherheitsabkommen anwendbar, so werden Verschlusssachen weder ausgetauscht noch erstellt.

Artikel 6**Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Übereinkommen wird ab dem Tag seiner Unterzeichnung vorläufig angewandt. Es tritt am Tag der Hinterlegung der letzten Notifikation eines Unterzeichnerstaats über den Abschluss seiner für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren bei der Regierung der Französischen Republik, die als Verwahrer bestimmt wird, in Kraft.

(2) Sollte dieses Übereinkommen nicht innerhalb von zwei Jahren nach seiner Unterzeichnung gemäß Absatz 1 in Kraft getreten sein, so können die Vertragsparteien, die dem Verwahrer den Abschluss ihrer für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren notifiziert haben, einvernehmlich anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) oder den Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und der Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie erlauben, dem Übereinkommen beizutreten. In diesem Fall tritt dieses Übereinkommen an dem Tag in Kraft, an dem der erste Staat, dem nach Satz 1 erlaubt wurde, diesem Übereinkommen beizutreten, beim Verwahrer die Notifikation über den Abschluss seiner für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren hinterlegt. Nach seinem Inkrafttreten wird das Übereinkommen weiterhin vorläufig auf den Unterzeichnerstaat angewandt, der den Abschluss seiner innerstaatlichen Verfahren nicht notifiziert hat, solange dieser den anderen Vertragsparteien nicht seine Absicht notifiziert hat, keine Vertragspartei des Übereinkommens zu werden.

(3) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens können die Vertragsparteien, die dem Verwahrer den Abschluss ihrer für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren notifiziert haben, durch einen einstimmigen Beschluss anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) oder den Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und der Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie erlauben, diesem Übereinkommen beizutreten.

Article 5**Échange d'informations classifiées**

Toute information classifiée ou protégée communiquée ou générée en application du présent Accord est conservée, manipulée, transmise et sauvegardée conformément à l'accord bilatéral de sécurité applicable entre les Parties contractantes concernées. En l'absence d'accord bilatéral de sécurité applicable entre les Parties contractantes concernées, les informations classifiées ne sont ni échangées, ni générées.

Article 6**Dispositions finales**

(1) Le présent Accord s'applique provisoirement à compter de la date de sa signature. Il entre en vigueur à la date à laquelle le dernier État signataire dépose auprès du Gouvernement de la République française, désigné comme le Dépositaire, la notification de l'accomplissement de ses procédures internes requises à cet effet.

(2) Si le présent Accord n'est pas entré en vigueur dans un délai de deux ans à compter de la date de sa signature conformément au paragraphe 1 du présent article, les Parties contractantes qui ont notifié au Dépositaire l'accomplissement de leurs procédures internes requises à cet effet peuvent, par accord conjoint et unanime, permettre à d'autres États membres de l'Union européenne (UE) ou de l'Association européenne de libre-échange (AELE) ou parties à l'Accord-cadre relatif aux mesures visant à faciliter les restructurations et le fonctionnement de l'industrie européenne de défense d'adhérer à l'Accord. Dans ce cas, le présent Accord entre en vigueur à la date à laquelle le premier État autorisé à y adhérer conformément à la première phrase de ce paragraphe dépose auprès du Dépositaire la notification de l'accomplissement de ses procédures internes requises à cet effet. Après son entrée en vigueur, l'Accord continue de s'appliquer provisoirement à l'État signataire qui n'a pas notifié l'accomplissement de ses procédures internes dès lors que celui-ci n'a pas informé les autres Parties contractantes de son intention de ne pas devenir Partie à l'Accord.

(3) Après l'entrée en vigueur du présent Accord, les Parties contractantes qui ont notifié au Dépositaire l'accomplissement de leurs procédures internes requises à cet effet peuvent, par décision unanime, autoriser d'autres États membres de l'Union européenne (UE) ou de l'Association européenne de libre-échange (AELE) ou parties à l'Accord-cadre relatif aux mesures visant à faciliter les restructurations et le fonctionnement de l'industrie européenne de défense à adhérer au présent Accord.

Artículo 5**Intercambio de información clasificada**

Toda información clasificada o protegida que se proporcione o genere a resultados de este Acuerdo será conservada, tratada, transmitida y salvaguardada de conformidad con los acuerdos bilaterales de seguridad aplicables entre las Partes contratantes interesadas. Cuando no haya acuerdo bilateral de seguridad aplicable entre las Partes contratantes interesadas, no se intercambiará o generará información clasificada.

Artículo 6**Disposiciones finales**

(1) El presente Acuerdo se aplicará provisionalmente a partir de la fecha de su firma. Entrará en vigor en la fecha en que el último de los Estados signatarios haya depositado la notificación de la finalización de sus procedimientos internos requeridos para la entrada en vigor ante el Gobierno de la República Francesa, que es designado Depositario.

(2) Si el presente Acuerdo no ha entrado en vigor dentro de los dos años siguientes a la fecha de su firma de conformidad con el párrafo 1 de este artículo, las Partes contratantes que hayan notificado la finalización de sus procedimientos internos requeridos para la entrada en vigor al Depositario podrán, mediante un pacto conjunto y consensuado, permitir adherirse al Acuerdo a otros Estados miembros de la Unión Europea (UE) o de la Asociación Europea de Libre Comercio (AELC) o a los Estados contratantes del Acuerdo Marco relativo a las medidas encaminadas a facilitar la reestructuración y funcionamiento de la industria europea de defensa. En tal caso, el presente Acuerdo entrará en vigor en la fecha en la que el primer Estado al que se permita adherirse a este Acuerdo de conformidad con la primera cláusula de este párrafo haya depositado la notificación de la finalización de sus procedimientos internos requeridos para la entrada en vigor ante el Depositario. Tras su entrada en vigor, el Acuerdo seguirá aplicándose de forma provisional al Estado signatario que no ha notificado la finalización de sus procedimientos internos, mientras no notifique a las demás Partes contratantes su intención de no ser parte del Acuerdo.

(3) Tras la entrada en vigor del presente Acuerdo, las Partes contratantes que hayan notificado la finalización de sus procedimientos internos requeridos para la entrada en vigor del Acuerdo al Depositario podrán, por decisión unánime, permitir adherirse al Acuerdo a otros Estados de la Unión Europea (UE) o de la Asociación Europea de Libre Comercio (AELC) o a los Estados contratantes del Acuerdo Marco relativo a las medidas encaminadas a facilitar la reestructuración y funcionamiento de la industria europea de defensa.

(4) Für jede neue Vertragspartei tritt das Übereinkommen am Tag der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde beim Verwahrer in Kraft.

(5) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die anderen Vertragsparteien kündigen.

(6) Die Vertragspartei, die dieses Übereinkommen gekündigt hat, erfüllt weiterhin alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus diesem Übereinkommen im Hinblick auf Verbringungen oder Ausfuhren von Rüstungsgütern, deren jeweilige Verbringungs- oder Ausfuhrgenehmigung vor dem Wirksamwerden der Kündigung beantragt wurde. Die Vertragspartei, die dieses Übereinkommen gekündigt hat, und die verbleibenden Vertragsparteien beraten sich untereinander in dem nach Artikel 4 Absatz 1 eingerichteten ständigen Gremium, solange sie dies zur Klärung der durch die Kündigung aufgeworfenen Fragen für notwendig erachten.

(7) Die Urschrift dieses Übereinkommens wird beim Verwahrer hinterlegt.

(8) Die Registrierung dieses Übereinkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird durch den Verwahrer unverzüglich nach dem Inkrafttreten eingeleitet. Die übrigen Vertragsparteien werden unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Paris am 17. September 2021 in einer Urschrift in französischer, deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Der Verwahrer übermittelt allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften.

(4) Pour toute nouvelle Partie contractante, l'Accord entre en vigueur à la date de dépôt de son instrument d'adhésion auprès du Dépositaire.

(5) Toute Partie contractante peut à tout moment dénoncer le présent Accord, moyennant un préavis écrit de six mois adressé aux autres Parties contractantes.

(6) La Partie contractante qui a dénoncé le présent Accord continue de respecter les engagements et obligations énoncés dans le présent Accord concernant les transferts ou les exportations de produits liés à la défense pour lesquels l'autorisation de transfert ou d'exportation correspondante a été sollicitée avant la prise d'effet de ladite dénonciation. La Partie contractante qui a dénoncé le présent Accord ainsi que les autres Parties contractantes se consultent au sein du comité permanent créé conformément au paragraphe 1 de l'article 4 aussi longtemps qu'elles le jugent nécessaire afin de régler les questions liées à la dénonciation.

(7) L'original du présent Accord est déposé auprès du Dépositaire.

(8) L'enregistrement du présent Accord auprès du Secrétariat des Nations Unies conformément à l'article 102 de la Charte des Nations Unies est effectué par le Dépositaire aussitôt après son entrée en vigueur. Les autres Parties contractantes sont informées de l'enregistrement ainsi que du numéro d'enregistrement auprès des Nations Unies dès confirmation par le Secrétariat.

Fait à Paris, le 17 septembre 2021 en un exemplaire original en langues française, allemande et espagnole, tous les textes faisant également foi. Le Dépositaire fournit des copies certifiées conformes à toutes les Parties contractantes.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Pour la République fédérale d'Allemagne
Por la República Federal de Alemania

Katrin aus dem Siepen

Für die Französische Republik
Pour la République française
Por la República Francesa

Philippe Bertoux

Für das Königreich Spanien
Pour le Royaume d'Espagne
Por el Reino de España

David Carriedo Tomás

(4) Para cualquier nueva Parte contratante, el Acuerdo entrará en vigor en la fecha de depósito de su instrumento de adhesión ante el Depositario.

(5) Cualquiera de las Partes contratantes podrá denunciar el presente Acuerdo en cualquier momento, mediante notificación por escrito enviada a las demás Partes contratantes con seis meses de antelación.

(6) La Parte contratante que haya denunciado el presente Acuerdo seguirá vinculada por los compromisos y obligaciones enunciados en el mismo respecto de las transferencias o exportaciones de productos ligados a la defensa para las que se haya solicitado la respectiva autorización de transferencia o exportación antes de la fecha en que surta efecto la denuncia. La Parte contratante que haya denunciado el presente Acuerdo y las demás Partes contratantes se consultarán mutuamente, en el seno del órgano permanente creado en virtud del párrafo 1 del artículo 4 del presente Acuerdo, durante el tiempo que consideren necesario para resolver las cuestiones planteadas por la denuncia.

(7) El original del presente Acuerdo se depositará ante el Depositario.

(8) El registro del presente Acuerdo en la Secretaría de las Naciones Unidas, de conformidad con el Artículo 102 de la Carta de las Naciones Unidas, será efectuado por el Depositario inmediatamente después de la entrada en vigor. Las demás Partes contratantes serán informadas del registro, así como del número de registro de las Naciones Unidas, tan pronto como la Secretaría lo haya confirmado.

Hecho en París el 17 de septiembre de 2021, en un ejemplar original en alemán, francés y español, considerándose todos los textos igualmente auténticos. El Depositario proporcionará copias certificadas a todas las Partes contratantes.

Anlage 1

Artikel 2 – Rüstungsgüter aus industrieller Zusammenarbeit

I. Begriffsbestimmungen für die Einzelheiten nach Artikel 2

Im Sinne dieser Anlage gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(1) Der Begriff „betroffene Vertragsparteien“ bezieht sich auf die Vertragsparteien, bei denen in der Anerkennungsphase eines Projekts ein Antrag eingeht (vgl. „Anwendungsbereich“ unten). In der anschließenden Genehmigungsphase für Ausfuhrvorgänge bezieht er sich auf die Vertragsparteien, die ein Projekt nach Artikel 2 als berücksichtigungsfähig anerkannt haben.

(2) Der Begriff „Ausfuhrvorgang“ bezieht sich auf einen spezifischen Vorgang zur Ausfuhr oder Verbringung in andere Staaten als die betroffenen Vertragsparteien (im Folgenden als „Drittstaaten“ bezeichnet), der für gewöhnlich in der Erfüllung von aus einem Vertrag oder einer Bestellung erwachsenden Verpflichtungen besteht.

(3) Der Begriff „Reexport“ bezieht sich auf Verbringungen zwischen den betroffenen Vertragsparteien zur anschließenden Ausfuhr oder Verbringung in Drittstaaten. Zudem bezieht er sich auch auf alle weiteren anschließenden Ausfuhr- und Verbringungen von einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat.

(4) Der Begriff „Projekt“ bezieht sich auf ein Projekt der industriellen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der Rüstungsindustrien der betroffenen Vertragsparteien, aus dem möglicherweise ein Ausfuhrvorgang/Ausfuhrvorgänge hervorgehen kann/können.

(5) Der Begriff „industrielle Partner“ bezieht sich auf an einem Projekt beteiligte Unternehmen der betroffenen Vertragsparteien.

(6) Der Begriff „Rüstungssystem“ im Sinne des Artikels 2 bezieht sich auf alle in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union aufgeführten Artikel.

II. Anwendungsbereich – Ein zweistufiges Verfahren

Um die weitere Integration der Rüstungsindustrien der betroffenen Vertragsparteien zu fördern und zu unterstützen, richtet Artikel 2 ein zweistufiges Verfahren für die Genehmigung von Ausfuhrvorgängen ein, die für ein vorab anerkanntes Projekt der industriellen Zusammenarbeit erforderlich sind:

1. Verfahren zur Anerkennung von Projekten

(1) Vor der Nutzung der vereinfachten Genehmigungsverfahren durch Ausführer nach Artikel 2 ist ein gemeinsames regierungsseitiges Anerkennungsverfahren erforderlich. Alle betroffenen Vertragsparteien erzielen ein gemeinsames Verständnis darüber, ob ein Projekt als Projekt der industriellen Zusammenarbeit nach Artikel 2 benannt werden kann. Das Anerkennungsverfahren für Projekte ersetzt nicht das anschließende Verfahren zur Genehmigung von Ausfuhrvorgängen.

(2) Jedes Projekt wird einzeln geprüft. Projekte sollen im Interesse aller betroffenen Vertragsparteien sein und müssen zur Integration der jeweiligen Rüstungsindustrien beitragen. Sie sollen durch ein Element fortlaufender Zusammenarbeit gekennzeichnet sein. Die Berücksichtigung sowohl bestehender als auch neuer Kooperationsprojekte ist möglich.

(3) Die Unternehmen, die sich für die Aufnahme eines Projekts entscheiden und von den Vorschriften des Artikels 2 profitieren

möchten, müssen eine gemeinsame Beschreibung ihres Projekts auf der Grundlage gemeinsam abgestimmter Elemente vorlegen.

(4) Wenn alle betroffenen Vertragsparteien Einigkeit darüber erzielen, dass das Projekt ganz oder teilweise nach Artikel 2 berücksichtigungsfähig ist, benachrichtigen sie die betroffenen industriellen Partner in ihrem Hoheitsgebiet darüber. In dieser Benachrichtigung erfolgt auch eine Klärung des genauen Umfangs und Ausmaßes der Anerkennung.

(5) Die industriellen Partner sind dazu verpflichtet, ihren jeweiligen Genehmigungsbehörden jegliche Änderungen an der Art des Projekts mitzuteilen. Änderungen, die von einer betroffenen Vertragspartei für bedeutsam erachtet werden, erfordern eine Neubewertung durch alle betroffenen Vertragsparteien darüber, ob das Projekt noch immer nach Artikel 2 berücksichtigungsfähig ist.

2. Verfahren zur Genehmigung von Ausfuhrvorgängen

(1) Nach der Anerkennung als gemäß Artikel 2 berücksichtigungsfähiges Projekt werden nachfolgende Genehmigungsentscheidungen im Einklang mit Artikel 2 getroffen. Die industriellen Partner legen ihre jeweiligen Genehmigungsanträge den zuständigen Genehmigungsbehörden unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Artikel 2 des Übereinkommens und auf ihr Projekt vor. Sollte eine betroffene Vertragspartei dem Reexport oder der Verbringung durch eine andere betroffene Vertragspartei widersprechen, gilt Artikel 2 Absatz 2.

(2) Der Ausfuhrvorgang, für den ein Genehmigungsantrag geprüft wird, muss der Beschreibung des nach Artikel 2 als berücksichtigungsfähig anerkannten Projekts entsprechen.

(3) Der Umfang der nach Artikel 2 zu prüfenden Genehmigungsanträge umfasst,

- sofern die Endnutzer der Enderzeugnisse bekannt sind: alle Verbringungen (einschließlich von Technologie) zwischen den industriellen Partnern sowie nachgelagerte Lieferungen an am Herstellungs- und Entwicklungsprozess beteiligte Empfänger sowie an Endnutzer;

- sofern die Endnutzer den industriellen Partnern zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bekannt waren oder sich die Endnutzer seitdem geändert haben: alle auf der Grundlage der Anforderungen für Reexportgenehmigungen oder von Reexportvorbehalten zu treffenden Entscheidungen, sofern auf diese nicht vorab verzichtet worden ist.

(4) Die Entscheidung über die Gewährung oder Verweigerung der Ausfuhrgenehmigung für das Enderzeugnis obliegt der Vertragspartei, aus deren Hoheitsgebiet die Ausfuhr erfolgt, und unterliegt nicht Artikel 2.

(5) Die Genehmigungen werden im Einklang mit den jeweiligen nationalen Vorschriften und Praktiken erteilt. Diese beinhalten die nationalen Anforderungen für die Übergabe von Endverbleibserklärungen, einschließlich der nationalen Bestimmungen über die Anforderungen für Reexportgenehmigungen.

(6) Die betroffenen Vertragsparteien können im Einklang mit den nationalen Datenschutzbestimmungen Informationen über Genehmigungsanträge im Rahmen von Kooperationsprojekten austauschen.

Annexe 1

Article 2 – Produits liés à la défense issus de la coopération industrielle

I. Définitions aux fins de l'application de l'article 2

Aux fins de la présente annexe, les définitions suivantes s'appliquent :

(1) L'expression « Parties concernées » désigne les Parties contractantes qui recevront une demande pendant la phase de reconnaissance des Projets (voir champ d'application ci-dessous). Lors de la phase subséquente d'autorisation des opérations d'exportation, cette expression désigne les Parties contractantes qui ont reconnu un projet comme éligible en vertu de l'article 2.

(2) L'expression « Opération d'exportation » désigne une opération spécifique d'exportation ou de transfert à destination d'États autres que les Parties concernées (ci-après dénommés « pays tiers de destination »), consistant généralement à exécuter les obligations découlant d'un contrat ou d'une commande.

(3) Le terme « Réexportation » désigne les transferts entre des Parties concernées qui font ultérieurement l'objet d'une exportation ou d'un transfert vers des pays tiers de destination. Ce terme désigne également toute exportation ou tout transfert ultérieur depuis un pays tiers de destination vers un autre.

(4) Le terme « Projet » désigne un projet de coopération industrielle entre des entreprises du secteur de la défense des Parties concernées, pouvant ultérieurement aboutir à une ou plusieurs Opérations d'exportation.

(5) L'expression « Partenaires industriels » désigne les entreprises des Parties concernées qui participent à un projet.

(6) L'expression « système d'armement » désigne, dans le cadre de l'article 2, tout article figurant sur la liste commune des équipements militaires de l'Union européenne.

II. Champ d'application – un processus en deux étapes :

Afin de promouvoir et de soutenir le renforcement de l'intégration des industries de défense des Parties concernées, l'article 2 met en place un processus en deux étapes pour les licences d'exportation nécessaires aux fins d'un projet de coopération industrielle préalablement reconnu :

1. Processus de reconnaissance des Projets

(1) Un processus gouvernemental conjoint de reconnaissance est requis avant que les exportateurs puissent recourir aux procédures d'autorisation simplifiées établies en vertu de l'article 2. Toutes les Parties concernées s'entendront sur la possibilité pour un Projet d'être identifié ou non comme un projet de coopération industrielle conformément à l'article 2. Le processus de reconnaissance des Projets ne se substitue pas à la procédure ultérieure d'autorisation des Opérations d'exportation.

(2) Chaque Projet sera analysé au cas par cas. Les Projets doivent être dans l'intérêt de toutes les Parties concernées et contribuer à l'intégration de leurs industries de défense respectives. Ils doivent se caractériser par un élément de coopération permanente. Les Projets éligibles peuvent être des projets de coopération existants ou nouveaux.

(3) Les entreprises qui décident de s'engager dans un Projet et qui souhaitent bénéficier des règles énoncées à l'article 2 sont

tenues de soumettre une description commune de leur Projet élaborée à partir d'éléments arrêtés conjointement.

(4) Si toutes les Parties concernées conviennent que le Projet est en tout ou en partie éligible au titre de l'article 2, elles en informent les Partenaires industriels respectifs sur leur territoire. Cette notification précise également le champ d'application et la portée exacts de la reconnaissance.

(5) Les Partenaires industriels sont tenus de notifier à leurs autorités respectives de contrôle des exportations toute modification affectant la nature du Projet. Si elles sont jugées significatives par une Partie concernée, les modifications font l'objet d'une nouvelle analyse de toutes les Parties concernées afin de déterminer si le Projet est toujours éligible au titre de l'article 2.

2. Procédure d'autorisation des Opérations d'exportation

(1) Une fois qu'un Projet est reconnu comme éligible au titre de l'article 2, les décisions ultérieures en matière d'autorisation sont prises conformément à cet article. Les Partenaires industriels soumettent leurs demandes de licence correspondantes à leurs autorités nationales de contrôle des exportations en faisant explicitement référence à l'article 2 de l'Accord et à leur Projet. Si une Partie concernée souhaite s'opposer à la Réexportation ou au transfert par une autre Partie concernée, l'article 2, paragraphe 2, s'applique.

(2) L'Opération d'exportation examinée dans le cadre des demandes de licence doit être conforme à la description du Projet reconnu comme éligible au titre de l'article 2.

(3) Le périmètre des demandes de licences examinées au titre de l'article 2 est le suivant :

– Si les utilisateurs finaux des produits finaux sont connus : tous les transferts (y compris la technologie) entre les Partenaires industriels et les livraisons ultérieures aux destinataires impliqués dans le processus de production et de développement et aux utilisateurs finaux ;

– Si les utilisateurs finaux n'étaient pas connus des Partenaires industriels au moment de la demande de licence ou si les utilisateurs finaux ont fait l'objet de modifications : toutes les décisions sur la base des exigences en matière d'autorisation de Réexportation ou des clauses de non-Réexportation, si celles-ci n'ont pas été levées au préalable.

(4) La décision d'octroyer ou de refuser la licence pour l'exportation du produit final incombe à la Partie depuis le territoire de laquelle l'exportation s'effectue et n'entre pas dans le champ d'application de l'article 2.

(5) Les licences seront octroyées conformément aux réglementations et pratiques nationales respectives. Ceci inclut les exigences nationales relatives à la présentation de certificats d'utilisation finale, notamment les dispositions nationales concernant les exigences en matière d'autorisation de Réexportation.

(6) Les Parties concernées peuvent échanger des informations sur les demandes de licence dans le cadre de projets de coopération, conformément aux règles nationales de protection des données.

Anexo 1

Artículo 2 – Productos ligados a la defensa procedentes de la cooperación industrial

I. Definiciones para la aplicación del artículo 2

A los efectos de este anexo, resultarán de aplicación las siguientes definiciones:

(1) La expresión «Partes interesadas» se refiere a las Partes contratantes que recibirán una solicitud en la fase de reconocimiento del Proyecto (véase ámbito de aplicación ad infra). En la fase posterior de autorización de operación de exportación, se refiere a aquellas Partes contratantes que han reconocido el Proyecto como susceptible de ser considerado a los efectos del artículo 2.

(2) La expresión «Operación de exportación» se refiere a una operación específica de exportación o transferencia a Estados distintos de las Partes interesadas (de ahora en adelante denominados “terceros países de destino”), que suele consistir en el cumplimiento de las obligaciones derivadas de un contrato o un pedido.

(3) El término «Reexportación» se refiere a las transferencias entre Partes interesadas que son posteriormente exportadas o transferidas a terceros países de destino. También se entiende cualquier exportación o transferencia posterior desde un tercer país de destino hasta otro tercer país de destino.

(4) El término «Proyecto» se refiere a un proyecto de cooperación industrial entre empresas del sector de la defensa de las Partes interesadas, que pueda finalmente dar lugar a operaciones de exportación.

(5) La expresión «Socios industriales» se refiere a las empresas de las Partes interesadas que participan en un Proyecto.

(6) La expresión «Sistema de armamento» se refiere, al amparo del artículo 2, a cualquier elemento incluido en la Lista Común Militar de la Unión Europea.

II. Ámbito de aplicación – Un proceso en dos fases

A fin de impulsar y apoyar una mayor integración de las industrias de defensa de las Partes interesadas, el artículo 2 establece un proceso en dos fases para las autorizaciones de exportación requeridas en relación con un Proyecto de cooperación industrial previamente reconocido:

1. Proceso de reconocimiento de proyectos

(1) Será necesario un proceso de reconocimiento gubernamental conjunto antes de que los exportadores puedan utilizar los procedimientos de autorización simplificados previstos en el artículo 2. Todas las Partes interesadas llegarán a un acuerdo común sobre si un Proyecto puede considerarse un Proyecto de cooperación industrial con arreglo al artículo 2. El proceso de reconocimiento de proyectos no sustituirá al posterior procedimiento de autorización de operaciones de exportación.

(2) Cada Proyecto se evaluará de manera individual. Los Proyectos deben redundar en el interés de todas las Partes interesadas y contribuir a la integración de sus respectivas industrias de defensa. Deben incluir un elemento de cooperación continua. Los Proyectos admisibles pueden consistir en Proyectos de cooperación nuevos o ya existentes.

(3) Las empresas que decidan embarcarse en un Proyecto y deseen beneficiarse de las normas establecidas en el artículo 2

deberán presentar una descripción común de su Proyecto sobre la base de elementos acordados conjuntamente.

(4) Si todas las Partes interesadas se muestran de acuerdo en que el Proyecto cumple total o parcialmente los requisitos necesarios para su consideración con arreglo a lo dispuesto en el artículo 2, se lo notificarán a los respectivos Socios industriales ubicados en su territorio. En dicha notificación también se aclararán el alcance y la extensión exactos del reconocimiento.

(5) Los Socios industriales deberán notificar a sus respectivas autoridades de control cualquier cambio en la naturaleza del Proyecto. Si cualquiera de las Partes interesadas estima que los cambios son significativos, será necesario que todas ellas evalúen de nuevo si el Proyecto sigue siendo admisible para su consideración en virtud del artículo 2.

2. Procedimiento de autorización de las operaciones de exportación

(1) Una vez que un Proyecto es considerado admisible en virtud del artículo 2, las decisiones posteriores en materia de autorizaciones se adoptarán de conformidad con dicho artículo. Los Socios industriales presentarán sus respectivas solicitudes de autorización a sus autoridades nacionales de control de exportaciones, haciendo referencia explícita al artículo 2 del Acuerdo y a su Proyecto. Si una de las Partes interesadas desea oponerse a la reexportación o transferencia por parte de otra Parte interesada, se aplicará el artículo 2, párrafo 2.

(2) La Operación de exportación para la que vaya a solicitarse autorización deberá ajustarse a la descripción del Proyecto reconocido como admisible en el marco del artículo 2.

(3) Las solicitudes de autorización examinadas en virtud del artículo 2 abarcarán:

- Si se conocen los usuarios finales de los artículos finales: Todas las transferencias (incluida la tecnología) entre Socios industriales y las posteriores entregas a los consignatarios implicados en el proceso de producción y desarrollo y a los usuarios finales;
- Si los Socios industriales desconocen los usuarios finales en el momento de solicitar la autorización o los usuarios finales han sido objeto de algún cambio: Todas las decisiones sobre la base de los requisitos de autorización de Reexportación o de las cláusulas de no Reexportación, si no se ha renunciado a ellas previamente.

(4) La decisión de conceder o denegar una autorización para la exportación del artículo final corresponderá a la Parte desde cuyo territorio vaya a realizarse la exportación y no se registrará por el artículo 2.

(5) Las autorizaciones se otorgarán con arreglo a las respectivas normativas y prácticas nacionales. Ello incluye los requisitos nacionales relativos a la presentación de certificados de último destino, incluidas las disposiciones nacionales sobre requisitos de autorización de Reexportación.

(6) Las Partes interesadas podrán intercambiar información sobre las solicitudes de autorización en el marco de Proyectos de cooperación, de conformidad con su normativa nacional sobre protección de datos.

Anlage 2

Artikel 3 – „De-minimis“-Grundsatz

(1) Vereinfachte Genehmigungsverfahren nach dem „De-minimis“-Grundsatz finden nur Anwendung auf Zulieferungen, wie in Artikel 3 Absatz 1 dieses Übereinkommens definiert, von in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union in ihrer jeweils geltenden Fassung aufgeführten Gütern, ausgenommen davon sind Zulieferungen von den in Anlage 3 aufgeführten Gütern.

(2) Die Vertragsparteien verfahren nach dem „De-minimis“-Grundsatz bei einem Zulieferanteil bis zu einem prozentualen Schwellenwert von 20 % des Gesamtwerts des aus dem Hoheitsgebiet der Vertragsparteien zu verbringenden oder auszuführenden Gesamtsystems. Dieser Gesamtwert umfasst keine Instandhaltungsmaßnahmen, Ersatzteile, Schulungen oder Reparaturen.

(3) Im Rahmen des in Artikel 4 beschriebenen ständigen Gremiums überprüfen die Vertragsparteien in regelmäßigen Abständen die Umsetzung des „De-minimis“-Grundsatzes und des in Absatz 2 festgelegten prozentualen Schwellenwerts; in Ausnahmefällen geschieht dies auch auf Ersuchen einer Vertragspartei.

(4) Übersteigt der nationale Zulieferanteil einer Vertragspartei nicht den in Absatz 2 festgelegten Schwellenwert, so erteilt diese die entsprechende Verbringungs-, Ausfuhr- oder Reexportgenehmigung unverzüglich, außer in dem Ausnahmefall, dass ihre unmittelbaren Interessen oder ihre nationale Sicherheit dadurch beeinträchtigt würden.

(5) Findet der „De-minimis“-Grundsatz Anwendung, so

- ist die Vertragspartei, aus deren Hoheitsgebiet das Gesamtsystem aus dem Hoheitsgebiet der Vertragsparteien verbracht oder ausgeführt wird, allein für die Prüfung der Einhaltung der gemeinsamen internationalen und EU-rechtlichen Verpflichtungen jeder betroffenen Vertragspartei zuständig;
- ist eine Endverbleibserklärung oder ein Nachweis über den Nichtreexport im Zusammenhang mit der Verbringungs- oder Reexportgenehmigung zwischen den betroffenen Vertragsparteien nicht er-

forderlich. Ein Nachweis über die Integration der Zulieferung in das Gesamtsystem kann von der jeweiligen Vertragspartei verlangt werden.

(6) Instandhaltungsmaßnahmen, Ersatzteile, Schulungen und Reparaturen von nach dem „De-minimis“-Grundsatz ausgeführten oder verbrachten Zulieferungen werden wie Anträge auf Ausfuhr- oder Verbringungs- oder Reexportgenehmigungen nach dem „De-minimis“-Grundsatz behandelt.

(7) Der Zulieferanteil einer Vertragspartei an dem zu verbringenden oder auszuführenden Gesamtsystem wird wie folgt festgestellt:

- Sollte das eine Zulieferung erhaltende Unternehmen die Anwendung des „De-minimis“-Grundsatzes wünschen, so teilt es seiner nationalen Genehmigungsbehörde und seinen Zulieferern die jeweiligen Zulieferanteile der einzelnen Vertragsparteien an seinem zu verbringenden oder auszuführenden Gesamtsystem mit;
- sollte das Zuliefererunternehmen die Anwendung des „De-minimis“-Grundsatzes wünschen, so teilt es seiner nationalen Genehmigungsbehörde den jeweiligen Zulieferanteil an dem zu verbringenden oder auszuführenden Gesamtsystem mit;
- der Endintegrator wird den entsprechenden Zulieferanteil jeder betroffenen Vertragspartei am Gesamtsystem feststellen. Dafür berücksichtigt der Endintegrator alle über eine andere Vertragspartei erhaltenen Anteile. Der Endintegrator berücksichtigt dabei bezogen auf jeden seiner direkten Zulieferer, der mehr als 2 % zum Gesamtwert des Gesamtsystems beiträgt, die Güter, die dieser Zulieferer direkt von einer betroffenen Vertragspartei bezogen hat.

(8) Die nationale Genehmigungsbehörde einer Vertragspartei kann jederzeit bei der nationalen Genehmigungsbehörde einer anderen Vertragspartei eine Bestätigung der von dem die Zulieferung erhaltenden Unternehmen mitgeteilten Informationen anfordern.

Annexe 2

Article 3 – Principe « *de minimis* »

(1) Les procédures d'autorisation simplifiées soumises au principe « *de minimis* » s'appliquent exclusivement aux produits destinés à l'intégration, définis au paragraphe 1 de l'article 3 du présent Accord, qui figurent sur la liste commune des équipements militaires de l'Union européenne, dans sa version en vigueur, à l'exception des produits spécifiés dans l'Annexe 3.

(2) Les Parties contractantes appliquent le principe « *de minimis* » avec un seuil en pourcentage unique fixé à 20 % de la valeur totale du système final qui fait l'objet d'une exportation ou d'un transfert en dehors du territoire des Parties contractantes. Cette valeur totale n'inclut ni les activités de maintenance, ni les pièces détachées, ni la formation, ni les réparations.

(3) Les Parties contractantes réexaminent régulièrement la mise en œuvre du principe « *de minimis* » et le seuil en pourcentage fixé au paragraphe 2 ci-dessus, dans le cadre du comité permanent décrit au paragraphe 1 de l'article 4, ainsi que de façon exceptionnelle, à la demande de l'une des Parties contractantes.

(4) Lorsque la part nationale de produits destinés à l'intégration d'une Partie contractante n'excède pas le seuil fixé au paragraphe 2 ci-dessus, cette Partie contractante délivre les autorisations de transfert, d'exportation ou de réexportation correspondantes sans délai, sauf de façon exceptionnelle, lorsque ce transfert, cette exportation ou cette réexportation porte atteinte à ses intérêts directs ou à sa sécurité nationale.

(5) Si le principe « *de minimis* » s'applique :

- la Partie contractante depuis le territoire de laquelle le système final est transféré ou exporté hors du territoire des Parties contractantes est la seule en charge d'évaluer la conformité avec les engagements communs pris à l'échelle internationale et dans le cadre de l'Union européenne par chacune des Parties contractantes concernées ;
- aucun certificat d'utilisation finale ni certificat de non-réexportation n'est demandé à l'appui de la licence de transfert entre les Parties contractantes concernées. Un certificat d'intégra-

tion du produit dans le système final peut être demandé par la Partie contractante considérée.

(6) Les activités de maintenance, les pièces détachées, la formation et la réparation des produits destinés à l'intégration exportés ou transférés au titre du principe « *de minimis* » sont traités comme des demandes d'autorisation d'exportation ou de transfert bénéficiant du principe « *de minimis* ».

(7) La part de produits destinés à l'intégration provenant d'une Partie contractante dans un système final exporté ou transféré est établie comme suit :

- l'entreprise destinataire, si elle souhaite bénéficier du principe « *de minimis* », communique à son autorité nationale de contrôle des exportations et à ses fournisseurs les parts correspondantes de produits destinés à l'intégration provenant de chaque Partie contractante intégrés dans le système final destiné à être transféré ou exporté ;
- l'entreprise fournisseuse, si elle souhaite bénéficier du principe « *de minimis* », communique à son autorité nationale de contrôle des exportations la part correspondante de produits destinés à l'intégration qui doivent être intégrés dans le système final destiné à être transféré ou exporté ;
- l'intégrateur final fixera la part respective des produits provenant de chaque Partie contractante concernée dans le système final. À cette fin, il prend en considération toutes les parts reçues par l'intermédiaire d'autres Parties contractantes. L'intégrateur final prend en considération, pour chacun de ses fournisseurs directs représentant plus de 2 % de la valeur totale finale, les produits que ce fournisseur s'est procurés directement auprès d'une Partie contractante concernée.

(8) L'autorité nationale de contrôle des exportations d'une Partie contractante peut à tout moment demander à l'autorité nationale de contrôle des exportations d'une autre Partie contractante de confirmer les informations données par l'entreprise destinataire.

Anexo 2

Artículo 3 – Principio «*de minimis*»

(1) Los procedimientos simplificados de concesión de autorizaciones con arreglo al principio «*de minimis*» se aplicarán exclusivamente a los productos destinados a la integración definidos en el artículo 3, párrafo 1, del presente Acuerdo, que figuran en la Lista Común Militar de la Unión Europea, en su versión en vigor, con la excepción de los productos especificados en el anexo 3.

(2) Las Partes contratantes aplicarán el principio «*de minimis*» con un límite porcentual único fijado en el 20% del valor total del sistema final que será objeto de exportación o de transferencia fuera del territorio de las Partes contratantes. El valor total no incluye ni las actividades de mantenimiento, ni los repuestos, ni la formación, ni las reparaciones.

(3) Las Partes contratantes examinarán la aplicación del principio «*de minimis*» y el límite porcentual fijado en el párrafo 2 supra en el marco del órgano permanente descrito en el artículo 4(1) regularmente, o de manera excepcional a solicitud de una de las Partes contratantes.

(4) Cuando la parte nacional de los productos destinados a la integración de una Parte contratante no supere el límite porcentual fijado en el párrafo 2 supra, esta Parte contratante expedirá sin demora las autorizaciones de transferencia, exportación o reexportación correspondientes, salvo de manera excepcional, cuando esta transferencia, exportación o reexportación comprometa sus intereses directos o su seguridad nacional.

(5) Si el principio «*de minimis*» se aplica:

- la Parte contratante desde cuyo territorio se transfiere o exporta el sistema final fuera del territorio de las Partes contratantes será la única encargada de evaluar el cumplimiento de los compromisos comunes asumidos a escala internacional y en el marco de la Unión Europea por cada una de las Partes contratantes interesadas;
- no se requerirá ningún certificado de último destino o certificado de no reexportación en apoyo de la autorización de transferencia entre las Partes contratantes interesadas. La Par-

te contratante interesada podrá solicitar un certificado de integración del producto en el sistema final.

(6) Las actividades de mantenimiento, las piezas de repuesto, la formación y la reparación de los productos destinados a la integración exportados o transferidos de acuerdo con el principio «*de minimis*» se tratarán como las solicitudes de autorización de exportación o transferencia en el marco del principio «*de minimis*».

(7) La parte de los productos procedentes de una Parte contratante destinados a la integración en el sistema final que será objeto de exportación o transferencia se establecerá de la siguiente manera:

- Si la empresa destinataria desea beneficiarse del principio «*de minimis*», comunicará a su autoridad nacional de control de las exportaciones y a sus proveedores las partes correspondientes de los productos destinados a la integración procedentes de cada Parte contratante, en el sistema final destinado a ser transferido o exportado;
- Si la empresa proveedora desea beneficiarse del principio «*de minimis*», comunicará a su autoridad nacional de control de las exportaciones la parte pertinente de productos destinados a la integración que habrán de incorporarse al sistema final destinado a ser transferido o exportado;
- El integrador final determinará la parte respectiva de los productos de cada Parte contratante interesada en el sistema final. Para ello, el integrador final tendrá en cuenta todas las partes recibidas a través de otra Parte contratante. El integrador final tendrá en cuenta, para cada uno de sus proveedores directos que representen más del 2% del valor total final, los productos que ese proveedor obtuvo directamente de una Parte contratante interesada.

(8) La autoridad nacional de control de exportaciones de una Parte contratante podrá solicitar a la autoridad nacional de control de exportaciones de otra Parte contratante que confirme la información proporcionada por la empresa destinataria en cualquier momento.

Anlage 3**Artikel 3 – Güter, auf die der „De-minimis“-Grundsatz nicht angewendet wird****CL1 Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm (0,50 Inch) oder kleiner:**

1. Maschinengewehre;
2. Maschinenpistolen;
3. Vollautomatische Gewehre, besonders konstruiert für militärische Zwecke.

CL2 Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber von 20 mm oder größer, andere Waffen oder Bewaffnung mit einem Kaliber größer als 12,7 mm (0,50 Inch):

4. Geschütze;
5. Haubitzen;
6. Kanonen;
7. Mörser;
8. Panzerabwehrwaffen;
9. Einrichtungen zum Abfeuern von letalen Geschossen und Raketen;
10. Gewehre;
11. Rückstoßfreie Gewehre;
12. Waffen mit glattem Lauf.

CL3 Munition sowie die übrigen nachstehend aufgeführten Güter:

13. Munition für die von Nummer CL1, CL2 erfassten Waffen;
14. Einzelne Treibladungen und Geschosse für die von Nummern 5, 6 und 7 erfassten Waffen;
15. Einzelne Zünder für die von Nummer 5, 6, 7 und 11 erfassten Waffen.

CL4 Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper, andere Sprengkörper und -ladungen sowie die übrigen nachstehend aufgeführten Güter:

16. Bomben;
17. Torpedos;
18. Granaten;
19. Raketen;
20. Minen;
21. Flugkörper;
22. Wasserbomben;
23. Sprengkörper-Ladungen und Sprengkörper-Zubehör, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
24. Zünder für die von den Nummern 16 bis 20, 22, 23 erfassten Waffen;
25. Gefechtsköpfe und Zielsuchköpfe für die von Nummer 17 und 19 erfassten Waffen;
26. Antriebssysteme für die von Nummer 16 und 19 erfassten Waffen;
27. Zünder, Zielsuchköpfe, Gefechtsköpfe und Antriebssysteme für bodengerichtete Lenkflugkörper.

CL 5 Nachstehend aufgeführte Güter zum Einbau in Kampfpanzer:

28. Fahrgestelle, besonders konstruiert für Kampfpanzer;
29. Türme, besonders konstruiert für Kampfpanzer.

CL 6 Nachstehend aufgeführte Güter zum Einbau in bemannte militärische Luftfahrzeuge:

30. Triebwerke;
31. ganze Zellen für Kampfflugzeuge.

Annexe 3**Article 3 – Produits exclus de l'application du principe « de minimis »**

CL1 Armes à canon lisse d'un calibre inférieur à 20 mm, autres armes et armes automatiques d'un calibre inférieur ou égal à 12,7 mm (calibre 0,50 pouce) :

1. mitrailleuses ;
2. pistolets-mitrailleurs ;
3. fusils entièrement automatiques spécialement conçus pour un usage militaire.

CL2 Armes à canon lisse d'un calibre égal ou supérieur à 20 mm, autres armes ou armements d'un calibre supérieur à 12,7 mm (calibre 0,50 pouce) :

4. canons ;
5. obusiers ;
6. pièces d'artillerie ;
7. mortiers ;
8. armes antichars ;
9. lanceurs de projectiles létaux ;
10. fusils ;
11. canons sans recul ;
12. armes à canon lisse.

CL3 Munitions et produits énumérés ci-dessous :

13. munitions destinées aux armes visées aux points CL1 et CL2 ;
14. charges propulsives indépendantes et projectiles destinés aux armes visées aux points 5, 6 ou 7 ;
15. fusées indépendantes destinées aux armes visées aux points 5, 6, 7 ou 11.

CL4 Bombes, torpilles, roquettes, missiles, autres dispositifs et charges explosifs et produits cités ci-dessous :

16. bombes ;
17. torpilles ;
18. grenades ;
19. roquettes ;
20. mines ;
21. missiles ;
22. charges sous-marines ;
23. charges, dispositifs et kits de démolition spécialement conçus pour un usage militaire ;
24. fusées destinées aux armes visées aux points 16 à 20, 22 ou 23 ;
25. têtes explosives, autodirecteurs destinés aux armes visées aux points 17 ou 19 ;
26. systèmes de propulsion destinés aux armes visées aux points 16 ou 19 ;
27. fusées, autodirecteurs, têtes explosives et systèmes de propulsion destinés aux missiles permettant un ciblage au sol.

CL5 Produits énumérés ci-dessous, pour intégration dans des chars de combat :

28. châssis spécialement conçu pour char de combat ;
29. tourelles spécialement conçues pour char de combat.

CL6 Produits énumérés ci-dessous pour intégration dans des aéronefs militaires avec équipage :

30. moteurs de propulsion pour aéronefs ;
31. cellules complètes pour avions de combat.

Anexo 3**Artículo 3 – Bienes a los que no se aplicará el principio «de minimis»**

CL1 Armas con cañón de ánima lisa con un calibre inferior a 20 mm, otras armas de fuego y armas automáticas con un calibre inferior o igual a 12,7 mm (calibre 0,50 pulgadas):

1. Ametralladoras;
2. Subfusiles;
3. Fusiles totalmente automáticos especialmente concebidos para uso militar.

CL2 Armas con cañón de ánima lisa con un calibre igual o superior a 20 mm, otras armas o armamento con un calibre superior a 12,7 mm (calibre 0,50 pulgadas):

4. Cañones;
5. Obuses;
6. Piezas de artillería;
7. Morteros;
8. Armas contracarro;
9. Lanzadores de proyectiles letales;
10. Fusiles;
11. Cañones sin retroceso;
12. Armas de ánima lisa.

CL3 Municiones y productos enumerados a continuación:

13. Municiones destinadas a las armas que figuran en CL1 y CL2;
14. Cargas de proyección independientes y proyectiles destinados a las armas que figuran en los puntos 5, 6 o 7;
15. Espoletas independientes destinadas a las armas que figuran en los puntos 5, 6, 7 u 11.

CL4 Bombas, torpedos, cohetes, misiles, otros dispositivos y cargas explosivos y productos citados a continuación:

16. Bombas;
17. Torpedos;
18. Granadas;
19. Cohetes;
20. Minas;
21. Misiles;
22. Cargas submarinas;
23. Cargas, dispositivos y kits de demolición especialmente concebidos para uso militar;
24. Espoletas destinadas a las armas que figuran en los puntos 16 a 20, 22, 23;
25. Cabezas de guerra y sistemas de guiado destinados a las armas que figuran en los puntos 17 o 19;
26. Sistemas de propulsión destinados a las armas que figuran en los puntos 16 o 19;
27. Espoletas, sistemas de guiado, cabezas de guerra y sistemas de propulsión destinados a los misiles de ataque a tierra.

CL5 Productos enumerados a continuación para integración en carros de combate:

28. Chasis especialmente concebidos para carro de combate;
29. Torres especialmente concebidas para carro de combate.

CL6 Productos enumerados a continuación para integración en aeronaves militares tripuladas:

30. Motores de propulsión para aeronaves;
31. Estructuras primarias para aeronaves de combate.

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Georgia Tech Applied Research Corporation“
(Nr. DOCPER-AS-166-01)**

Vom 27. September 2021

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 21. Juni 2021 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Georgia Tech Applied Research Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-166-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 21. Juni 2021

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 27. September 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 21. Juni 2021

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 124 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 21. Juni 2021 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 29. Juni 2001, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Georgia Tech Applied Research Corporation (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-166-01 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Unterstützung bei Entwicklung, Beschaffung, Einführung und Aufrechterhaltung der LVC-Simulationen (live, virtuell, konstruktiv) für das Einsatztraining (LVC-OT) und der entsprechenden Infrastruktur beim Warfare Center (UWC) der Luftstreitkräfte der Vereinigten Staaten in Europa und Afrika (USAFE und AFRICA). Die Unterstützungsleistungen umfassen Übungsterminierung, Szenarienenwicklung, Einsatzplanung, Besprechung, Ausführung, Nachbesprechung sowie Datenanalyse und Archivierung im Zusammenhang mit der realistischen live-synthetischen LVC-OT-Trainingsumgebung, welche üblicherweise die Einbindung von Modelldarstellung, Simulation und echten Truppen umfasst.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt dieser Schulungen hat darin zu liegen, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfassen darf, die unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten. Zu diesem Zweck hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Schritte zu unternehmen:

- 1.) Sie verlangt von dem Auftragnehmer eine Bestätigung, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen;
- 2.) sie stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach dem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren;
- 3.) sie verlangt unverzügliche Berichte an die Vertreter der Truppen der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland über jegliches Verhalten, das eine Missachtung deutschen Rechts darstellt, und
- 4.) sie verlangt einen monatlichen Bericht durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum durchgeführten Tätigkeiten unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Political Military Advisor/Facilitator“ (Anhang III Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 31. Juli 2018 bis 30. Juli 2023 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 21. Juni 2021 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 124 vom 21. Juni 2021 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 21. Juni 2021 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „ManTech Advanced Systems International, Inc.“
(Nr. DOCPER-IT-29-01)**

Vom 27. September 2021

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 13. Juli 2021 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „ManTech Advanced Systems International, Inc.“ (Nr. DOCPER-IT-29-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 13. Juli 2021

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 27. September 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 13. Juli 2021

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 222 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 13. Juli 2021 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen ManTech Advanced Systems International, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-IT-29-01 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt IT-Dienstleistungen durch personelle Verstärkung im Rahmen des Vertrags „Desktop to Datacenter (D2D) Global IT Staffing Surge Support“, um die medizinischen Behandlungseinrichtungen (Military Treatment Facilities, MTF) des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten bei der Überführung ihrer IT-Dienstleistungen in ein einzelnes Unternehmensnetzwerk über ein sogenanntes D2D-Programm und andere IT-Initiativen zu unterstützen. Die Dienstleistungen umfassen unter anderem Projektmanagement, Netzwerkadministration, Informationssicherheitsmanagement, Datenbankadministration, spezialisierte IT-Unterstützung und IT-Helpdesk-Betreuung. Hierbei geht es um die Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung in unterschiedlichen Behandlungseinrichtungen während der Einführung des neuen Systems für elektronische Krankenakten und Aufzeichnungen über Versorgungsleistungen (Military Health System Genesis) im Einklang mit dem Gesetz über den Haushalt des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten (National Defense Authorization Act, NDAA).

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Systems Administrator“, „Database Administrator“, „System Specialist“ und „LAN Specialist“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.

6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 12. November 2019 bis 11. November 2021 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 13. Juli 2021 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 222 vom 13. Juli 2021 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 13. Juli 2021 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-07-49)**

Vom 27. September 2021

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 13. Juli 2021 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-49) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 13. Juli 2021

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 27. September 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 13. Juli 2021

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 318 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 13. Juli 2021 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-49 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen bei der 52nd Medical Group Spangdahlem zur Unterstützung des Programms „Deployment Health Assessment and Activities“, einschließlich Beratung von Soldaten, Früherkennung und Behandlung gesundheitlicher Risiken in Zusammenhang mit Einsatzverletzungen, Aufklärung und Hilfe beim Zugang zur Gesundheitsfürsorge.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Physician Assistant“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen

kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. August 2018 bis 31. Juli 2022 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 13. Juli 2021 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 318 vom 13. Juli 2021 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 13. Juli 2021 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Inverness Technologies, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-22-02)**

Vom 27. September 2021

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 13. Juli 2021 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Inverness Technologies, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-22-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 13. Juli 2021

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 27. September 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 13. Juli 2021

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 320 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 13. Juli 2021 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Inverness Technologies, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-22-02 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen für Soldaten beim Karrierewechsel, betreibt bestehende diesbezügliche Einrichtungen, bietet Soldaten Beratung vor dem Ausscheiden und beim Karrierewechsel sowie Schulungen im Zusammenhang mit Beschäftigungsfragen, damit diese den Arbeitsmarktanforderungen gerecht werden. Der Auftragnehmer ermittelt ausscheidende Soldaten und informiert sie über Dienstleistungsangebote, beurteilt den individuellen Bedarf und erbringt auf den jeweiligen Fall zugeschnittene Betreuung und Beratung hinsichtlich des Karrierewechsels und der Beschäftigungsmöglichkeiten. Der Auftragnehmer sammelt Daten und Informationen über die erbrachten Dienstleistungen, auf deren Grundlage die Regierung die Leistungen beurteilt und die Dienstleistungen verbessert. Der Auftragnehmer erstellt und pflegt die zur Erbringung der Dienstleistungen verwendeten automatisierten Systeme.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Military Career Counselor“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und

ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.

7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 4. Juli 2019 bis 3. März 2022 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 13. Juli 2021 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 320 vom 13. Juli 2021 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 13. Juli 2021 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Armed Forces Services Corporation“
(Nr. DOCPER-TC-57-07)**

Vom 27. September 2021

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 13. Juli 2021 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Armed Forces Services Corporation“ (Nr. DOCPER-TC-57-07) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 13. Juli 2021

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 27. September 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 13. Juli 2021

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 332 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 13. Juli 2021 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Armed Forces Services Corporation (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-57-07 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Beratungsdienstleistungen im Bereich Drogenmissbrauch, erarbeitet ein gemeinschaftsbasiertes Programm zur Verhütung und Behandlung von Drogenmissbrauch bei Jugendlichen und setzt dieses um.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Drug Abuse Counselor“, „Social Worker“, „Family Advocacy Counselor“, „Family Service Coordinator“ und „Clinical Child Psychologist“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der

einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. September 2016 bis 29. Juni 2022 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 13. Juli 2021 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 332 vom 13. Juli 2021 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 13. Juli 2021 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Cybermedia Technologies, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-70-02)**

Vom 27. September 2021

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 13. Juli 2021 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Cybermedia Technologies, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-70-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 13. Juli 2021

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 27. September 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 13. Juli 2021

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 321 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 13. Juli 2021 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Cybermedia Technologies, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-70-02 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen zur Schulung von Militärangehörigen beim Übergang vom Militärdienst ins zivile Leben. Der Schwerpunkt der Schulungen liegt auf Ausbildungsmöglichkeiten und entsprechenden Leistungen, für die sie als Veteranen infrage kommen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Military Career Counselor“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der

einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 23. November 2020 bis 3. März 2022 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 13. Juli 2021 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 321 vom 13. Juli 2021 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 13. Juli 2021 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Internationalen Organisation
für erneuerbare Energien (IRENA)**

Vom 27. September 2021

Die Satzung vom 26. Januar 2009 der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA) (BGBl. 2009 II S. 634, 635) ist nach ihrem Artikel XIX Absatz E für

Honduras am 19. September 2021

Zentralafrikanische Republik am 27. August 2021

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. April 2021 (BGBl. II S. 521).

Berlin, den 27. September 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung
grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen**

Vom 5. Oktober 2021

Das Übereinkommen vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (BGBl. 1994 II S. 2333, 2334) wird nach seinem Artikel 26 Absatz 3 für

Togo am 27. Dezember 2021

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (BGBl. II S. 727).

Berlin, den 5. Oktober 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 1998 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderungen des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung
grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen**

Vom 5. Oktober 2021

Die Änderungen vom 28. November 2003 des Übereinkommens vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (BGBl. 2012 II S. 666, 667) werden nach Artikel 21 Absatz 4 des Übereinkommens (BGBl. 1994 II S. 2333, 2334) für

Togo am 27. Dezember 2021
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (BGBl. II S. 728).

Berlin, den 5. Oktober 2021

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick